

3.3 Instrumentelle Solidarität

Die Krankenversicherung

Innerhalb des deutschen Rechtsstaates gibt es verschiedene Versicherungen bzw. vom Staat initiierte und geregelte Arrangements, die eine soziale Absicherung des Individuums sicherstellen. Dies kann die Zahlung von Geldern, aber auch die Inanspruchnahme von Leistungen umfassen. Neben der Krankenversicherung wäre auch die Arbeitslosenversicherung ein geeignetes Beispiel.

Der Staat übernimmt gegenüber jedem einzelnen seiner Bürger:innen und ggf. weiteren definierten Personengruppen die Pflicht, eine ärztliche Versorgung sicherzustellen und dem Individuum damit ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ohne die staatlich eingerichtete Krankenversicherung obliege es jedem einzelnen Individuum selbst, die Kosten einer medizinischen Behandlung zu tragen oder anderweitig vorzusorgen. Der Hauptgrund dafür, dass Kranken- oder auch andere Versicherungen als solidarisch beschrieben werden können, ist, dass die Teilnehmenden auch bei ungleichen Beiträgen, die im Falle der Krankenkassen am Einkommen der Personen festgemacht werden, die gleiche Leistung erhalten. Diese Form der Umverteilung ist das solidarische Moment.

Am Beispiel der Einführung der Krankenversicherung in den USA lässt sich zeigen, dass nicht alle sich Behandlungen leisten oder eine entsprechende Vorsorge betreiben können, solange jeder einzelne für diese Aufgabe verantwortlich ist. Wenn der Staat diese Aufgabe zentral gesteuert übernimmt, wird zu einem bestimmten Zweck eine Nutzengemeinschaft gegründet, zu der jeder einen (finanziellen) Beitrag leisten muss, wofür er auch ein bestimmtes Maß an Unterstützung erwarten kann.

Im Falle von Krankenversicherungen kann sich der einzelne zusammen mit anderen Individuen (meist organisiert durch Institutionen) zu weiteren Nutzengemeinschaften zusammenschließen, um sich gegen etwas noch nicht Abgedecktes abzusichern (z.B. mit einer Zahnzusatzversicherung). Der einzelne leistet auch hier einen regelmäßigen Beitrag und kann im definierten Fall Unterstützung erwarten.

Im Folgenden möchte ich eine Verwendungsform der Solidarität vorstellen, die in einer engen Verbindung zur sozialintegrativen Solidarität steht, nämlich die instrumentelle Solidarität. Bei der sozialintegrativen Solidarität wurden bereits einige Aspekte ihres Bezugs zum Staat und zum Recht aufgezeigt – bei der instrumentellen Solidarität werden diese Verhältnisse nun noch einmal bedeutsamer. Während bei der sozialintegrativen Solidarität noch dafür argumentiert wurde, dass diese durchaus über die Grenzen eines Staates hinausgehen kann, da sie sich durch ihre Konstitution aus Geteiltem zwischen den Menschen auf einen normativ-ethischen Bereich fokussiert, ist die instrumentelle Solidarität fest an ein Rechtssystem gebunden und daher nicht so flexibel erweiterbar. Die Verbindung

der instrumentellen Solidarität zum Recht und zum Staat »[...] is the idea that society has an obligation to protect its members through programs that ensure that adequate basic needs are met« (Scholz 2008, S. 29). Ein Beispiel hierfür ist der Sozialstaat in seiner modernen Form. In ihm ist die Idee einer gemeinsamen Vor- und Fürsorge verwirklicht, also solidarischer Verpflichtungen im Sinne eines materiellen Ausgleichs bzw. einer materiellen Grundsicherung, welche durch das Recht und durch staatliche Institutionen, die die effektive Verteilung wahrnehmen, realisiert werden. Diese Realisierung ist durch das Recht als eine hoheitliche Aufgabe des Staates oder der Staatengemeinschaft festgeschrieben und basiert auf dem Konsens der Recht schaffenden Institutionen.⁷⁹

Der Bürger bekommt einerseits einen Anspruch auf solidarische Leistungen des Staates, ein Recht auf Verteilung von bestimmten Gütern. Andererseits gehört es zu den wesentlichen Aufgaben der Verfassung, zu bestimmen, wie die Einstandspflichten bzw. Solidarhaftung der Bürger sich als staatsethische Grundlage für das soziale Staatsziel aktualisiert. Die staatliche Einflussnahme auf Solidarität bildet also seit einiger Zeit schon keine Ausnahme mehr, sondern ist zu einer zentralen staatlichen Aufgabe geworden. (Piazolo 2004, S. 157f.)

Instrumentelle Solidarität enthält positive Verpflichtungen, wie den Schutz vor Willkür, damit die Bürger:innen des Rechtsraumes am zivilen Leben teilnehmen können. Zwischen den Bürger:innen können Bindungen bestehen, diese stehen aber nicht im Vordergrund, da die Beziehung, die sich in der instrumentellen Solidarität ausdrückt, diejenige des Individuums zum Staat und des Staates zu all seinen Individuen ist. Damit ist auch schon auf ein Kennzeichen dieser Verwendungsform der Solidarität verwiesen, nämlich auf die Exklusivität: Der Anwendungsbereich dieser Solidarität erstreckt sich in erster Linie ausschließlich auf die Mitglieder eines Rechtsraums – es kann allerdings sein, dass durch das Recht auch solche Individuen mit einbezogen werden, die nicht Mitglieder des Staates sind, wie es z.B. im Zusammenhang mit Asyl oder Hilfsleistungen in Krisensituationen vorkommt.

Sie [die Solidarität] äußert sich (a) in feierlichen Aufrufen zur wechselseitigen Hilfe und Unterstützung, deren Sitz vorzugsweise die Präambeln sind, (b) in Verfassungsaufträgen bzw. Staatszielen, die sich an die öffentlichen Gewalten adressieren, so vor allem im Sozialstaatsprinzip, und (c) in sozialen (Grund-)Rechten unterschiedlicher normativer Kraft wie etwa dem Recht auf Bildung, Arbeit oder Wohnung. (Frankenberg 1997, S. 154)

79 Piazolo 2004, S. 156ff.

Die materielle Grundsicherung bzw. der materielle Ausgleich als Gegenstand der instrumentellen Solidarität basiert dabei darauf, dass die Gesellschaft gemeinsam öffentliche Güter produziert, die unter allen Mitgliedern verteilt werden: »After all, solidarity underlies the stability of institutions as important as markets and states. It increases both the likelihood of the optimal provision of public goods and of collective action.« (Hechter 1987, S. 168) Hechter versucht in seiner Argumentation zu zeigen, dass der Rational-Choice-Ansatz einen Beitrag zum Verständnis der Solidarität leisten kann. Den Rational-Choice-Ansatz nutzt er dabei als eine Erklärung dafür, dass »public goods« und auch andere Formen der Güter produziert werden. Der Staat nimmt dabei immer die Rolle des Garanten für die Wahrung der Verträge wahr. Der Grad der Solidarität erhöht sich nach Hechters Verständnis mit dem Grad der Abhängigkeit der Mitglieder und mit der Kontrollfunktion der Gruppe. »Solidarity can be achieved only by the combined effects of dependence and control.« (Hechter 1987, S. 53)⁸⁰

Ein weiteres Kennzeichen dieser Verwendungsform der Solidarität ist ihre Institutionalisierung bzw. Verfestigung durch das Recht. Um die Bedeutung dessen zu erläutern, ist es lohnend, sich noch einmal Durkheims organischer Solidarität zuzuwenden. Die Solidarität in den modernen Gesellschaften würde für einen Zusammenhalt derselben nicht ausreichen, wenn die einzige Funktion der solidaritätsstiftenden Arbeitsteilung darauf beruhen würde, die Einzelnen voneinander abhängig zu machen, da ein Einhalten der grundlegenden Verträge und Abkommen sowie ein Vertrauen in die Beziehungsformen davon abhängen, dass diese nicht nur durch Zwang umgesetzt werden oder verinnerlicht sind, sondern die einzelnen die Formen des Umgangs und die Behandlung anderer durch die moralische und legitimierende Kraft der Gesellschaft *selbst* als allgemein bindend betrachten. Die Einhaltung von Verträgen stellt gerade für die arbeitsteilige Form der Solidarität ein zentrales Moment dar, von dem ihre Funktionsweise abhängt.⁸¹

Wenn wir annehmen, dass sie [die Gesellschaft] die vertraglichen Pflichten nicht sanktionieren würde, dann wären sie nur einfache Versprechen, die keine moralische Autorität mehr haben. Jeder Vertrag setzt also voraus, dass hinter den vertragschließenden Parteien die Gesellschaft steht, die einzutreten bereit ist, um den von diesen Parteien eingegangenen Verpflichtungen Respekt zu verschaffen. (Durkheim 1992, S. 165)

Die gesellschaftlichen Strukturen tragen nach Durkheim Sorge dafür, dass für die Dauer der Beziehungen unter den Individuen Bedingungen festgeschrieben sind,

⁸⁰ Auf die durch die solidarische Gruppe produzierten Güter werde ich an späterer Stelle noch eingehen.

⁸¹ Durkheim 1992, S. 175f.

die nicht willkürlich verändert werden können. Erst durch die Sicherheit, die von der Gesellschaft ausgeht, können dauerhafte Beziehungen Bestand haben. Er argumentiert dabei dafür, dass die Individuen durch die dauerhaften Arbeitsbeziehungen zueinander die Arbeit als ein ihnen eigenes Bedürfnis verstehen werden, wenn die Zusammenarbeit der Individuen, vermittelt durch die beständigen Verträge, zunimmt.⁸²

»Die Solidarität, die nötig ist, um auch moderne Gesellschaften sozial zu integrieren, soll nicht aus der Quelle der moralischen oder religiösen Tradition, sondern der ökonomischen Wirklichkeit fließen.« (Honneth 2014, S. 338) Die Arbeitsteilung macht die Individuen also nicht nur voneinander abhängig und somit letzten Endes solidarisch, sie veranlasst die Menschen zudem auch dazu, die Arbeit, wenn sie diese durch deren Gewöhnlichkeit als Bedürfnis wahrnehmen, nicht nur als bloßes Mittel zur Lebenserhaltung zu verstehen, sondern auch als Quelle der Persönlichkeitsbildung. Hier kommen keine Sanktionen gegen Verstöße zum Tragen, wie bei der mechanischen Solidarität, sondern rein restitutive (wiederherstellende) Sanktionen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Durkheim zwischen einer negativen und einer positiven Solidarität unterscheidet. Die negative zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht versucht, die Elemente zusammenzubringen, sondern sie im Gegenteil eher auseinanderzuhalten sucht, indem sie sich ausschließlich darauf beschränkt, angerichteten Schaden wiedergutzumachen, um somit stabile Beziehungen zu ermöglichen. Allerdings kann diese negative Form der Solidarität nach Durkheim nicht für sich allein existieren, denn sie ist eigentlich nur eine Seite der Solidarität. Die andere Seite – die positive Solidarität – ist dafür verantwortlich, dass jene Beziehungen zwischen den Parteien in Form einer Zusammenarbeit, die die negative Form auseinanderzuhalten versucht, überhaupt erst entstehen können, indem sie entstehende Spannungen reguliert.⁸³ Die positive und die negative Solidarität bedingen sich dabei gegenseitig.

[W]ollen wir nun zwei Arten von positiver Solidarität anerkennen, die durch folgende Eigenschaften unterschieden werden: 1. Die erste bindet das Individuum direkt an die Gesellschaft ohne irgendeinen Vermittler. Bei der zweiten hängt es von der Gesellschaft ab, weil das Individuum von den Teilen abhängt, die sie bilden. (Durkheim 1992, S. 180f.)

Die Solidarität der Arbeitsteilung röhrt daher, dass sie im Gegensatz zur mechanischen Solidarität aus verschiedenen Aggregaten besteht, die viele verschiedene Funktionen erfüllen und deswegen voneinander abhängig sind. Das Individuum ist

82 Durkheim 1992, S. 465.

83 Durkheim 1992, S. 170f.

mit der Gesellschaft erstens durch ihre Funktion als Garantin jeglicher Verträge vereinigt, zweitens über weiterhin bestehende Kollektivgefühle und -praktiken sowie drittens über sie als »System von verschiedenen und speziellen Funktionen« (Durkheim 1992, S. 181).

Das Strafrecht bildet ein wichtiges Instrument einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, in der Gewohnheitsrecht und allgemeine Regeln fixiert werden, um kriminisierte Handlungen zu unterbinden – was bedeutet, dass bestimmte Handlungen von der Gesellschaft als sozial schlecht eingestuft und deshalb als Ganzes von ihr zurückgewiesen werden. Das entscheidende Moment, das Handlungen als Verbrechen charakterisiert, ist die Verletzung des Kollektivbewusstseins, welches Durkheim als »die Gesamtheit der gemeinsamen religiösen Überzeugungen und Gefühle im Durchschnitt einer bestimmten Gesellschaft« definiert; als »ein umgrenztes System, das sein eigenes Leben hat« (Durkheim 1992, S. 128). Das Recht stellt für Durkheim auch insgesamt jene sichtbare und beobachtbare Ausprägung dar, anhand derer er die Solidarität untersuchen kann.

Durkheim beschreibt zwei zentrale Kennzeichen für die instrumentelle Solidarität: zum einen den Schutz vor Willkür im Sinne einer Fürsorgepflicht für das Individuum durch die Bezogenheit des Individuums zum Staat, der in diesem Sinne auch als Garant für Verträge auftritt, und zum anderen die Verfestigung des Kollektivwillens im Recht (z.B. in Bezug auf die Eigentumsrechte). Der Aspekt des Schutzes vor Willkür durch den Staat ist aber zugleich auch ein Ansatzpunkt für eine Kritik an der instrumentellen Solidarität, worauf Scholz verweist⁸⁴, denn durch diesen Schutz wird zugleich die Autonomie des Individuums eingeschränkt: Auf der einen Seite sichert der Staat die grundlegende Freiheit des Individuums und ermöglicht eine Vertragssicherheit, auf der anderen Seite schränkt er hiermit aber mit den durch das Recht gültigen Bestimmungen zugleich auch die Autonomie des Individuums ein.

Der Nationalstaat und die bürgerliche Familie waren deshalb während des 19. Jahrhunderts und bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein die beiden erfolgreichsten Institutionen bei der Beschaffung von Solidarität – und die individualisierte [...] Familie der Gegenwart scheint es, in einer richtig dosierten Arbeitsteilung mit den Leistungen des Sozialstaates, mehr oder weniger geblieben zu sein. (Habermas 2004, S. 227)

Von Durkheim möchte ich für die Bestimmung der instrumentellen Solidarität mitnehmen, dass sich für die Gesellschaft oder Gemeinschaft bedeutsame Verhaltensregeln und Freiheiten im Recht festschreiben lassen und so für die Individuen eine Erwartungssicherheit entsteht. Zudem übernimmt der Staat die Organisation von

84 Scholz 2008, S. 207.

festgelegten Vorsorgeleistungen für alle Mitglieder der Gesellschaft und tritt auch hier als durchsetzungsbefähigte Instanz auf. Dabei schränkt er die Autonomie der Individuen ein, was zu Konflikten führen kann, wenn die erwarteten Verhaltensregeln sich ändern oder der Staat die Rolle des Garanten weiter ausdehnt und dabei paternalistische Züge annimmt. Gerade die möglichen Kämpfe um die Deutungshoheit und die Anpassung des Rechts bleiben bei Durkheim in weiten Teilen noch unterbelichtet.

Bisher habe ich die instrumentelle Solidarität lediglich im Kontext des Wohlfahrtsstaates und im Rahmen von nationalen Organisationen und Institutionen herausgearbeitet. Dies umfasst jedoch nicht alle Anwendungsbereiche der instrumentellen Solidarität, da sich diese zunehmend auch im internationalen Kontext ausdehnt. Daher werde ich im Folgenden auch ihre internationale Erweiterung, also die Bezugnahmen von nationalen Organisationen und Institutionen auf diejenigen anderer Staaten vorstellen. Sangiovanni weist in seiner Betrachtung der europäischen Solidarität darauf hin, dass diese in drei Dimensionen betrachtet werden sollte:

If we are to develop an internationalist account of the EU, we need at least three different sets of principles, one for each dimension of intra-European social cooperation. In short, we need principles governing the joint production of collective goods within member states (national solidarity) and principles governing the joint production of collective goods at the European level. The latter requirement has two parts, corresponding to the way in which the EU affects the social, legal and political situation of all residents on European territory. The first part defines principles for relations between member states (member state solidarity), and the second part principles governing our relations qua European citizens and residents (transnational solidarity). The three sets of principles together form the core of our conception of solidarity for the EU. (Sangiovanni 2013, S. 9)

Die internationale Erweiterung der instrumentellen Solidarität kann somit nicht als eine eigenständige Verwendungsform der Solidarität verstanden werden, da zentrale Elemente hier identisch sind. So bildet die soziale Absicherung der Mitglieder weiterhin ein zentrales Merkmal, aber mit dem besonderen Aspekt, dass hier über den Rahmen des Nationalstaates hinausgegangen wird und internationale oder globale Vereinigungen in den Blick kommen. Dies kann z.B. in einer stärker institutionalisierten Form die EU sein oder in einer etwas schwächeren Ausprägung die UN. Instrumentelle Solidarität im Rahmen des Verfassungskontextes kann sich nach Frankenberg auf folgende Merkmale beziehen:

- (a) eine Anerkennung anderer, insbesondere ihres Existenzrechts, der (b) eine positive Verpflichtung (zu helfen oder zu teilen) korrespondiert, die sich nicht den Regeln der Grammatik von Freiheit und Gleichheit fügt. Zu diesen Elementen

von Solidarität tritt (c) eine nicht kognitive Bindung hinzu, die sich als Empathie (oder Gefühl der Fürsorglichkeit) umschreiben lässt und zumeist unausgesprochen bleibt. (Frankenberg 1997, S. 155)

Die soziale Absicherung oder positive Verpflichtung der Mitglieder bedeutet im internationalen Kontext, dass die internationale Gemeinschaft verpflichtet ist, sich um das Wohlergehen der Schwächsten unter ihnen zu kümmern. Dabei können internationale Institutionen, Verfahren, Strukturen oder Vorgehensweisen adressiert werden. Autor:innen wie Scholz gehen diesbezüglich davon aus, dass die wohlhabenden Staaten in der Verantwortung sind, die weniger entwickelten zu unterstützen.⁸⁵ Diese Form der Solidarität basiert auf der Selbstverpflichtung, z.B. von Nationen, zur sozialen Gerechtigkeit – durch diese und gemeinsame Handlungen wird eine kollektive Verbindung aufgebaut. Für mich besteht hier hinsichtlich einer Differenzierung zur politischen Solidarität noch die Frage, ob in dieser Verwendungsform auch die Bürger:innen in der Verantwortung stehen oder ob diese sich auf Institutionen als Akteur:innen beschränkt. Oftmals wird in diesem Zusammenhang von einem gleichzeitigen Niedergang des Nationalstaates gesprochen, da dessen Kompetenzen durch die Ausweitung eingeschränkt werden. Kaufmann weist jedoch auch auf eine andere Lesart hin:

Es ist weniger ein Solidaritätsverlust als vielmehr eine Vervielfältigung der Solidaritätshorizonte, welche dem herkömmlichen Staatsverhältnis zu schaffen macht und den Einwohnern die Bezugnahme auf unterschiedliche Identitäten und damit Legitimationen für unterschiedliche Handlungsstrategien ermöglicht. (Kaufmann 2004, S. 67)

Die Ausprägungen der Solidarität sind im Licht des historischen Kontextes, in dem sie auftreten, zu sehen. Somit ist auch diese Solidarität dynamisch in ihrer Ausprägung der Motive und Ziele – d.h., diese sind historisch kontingent und entsprechend wandelbar. Dabei muss hervorgehoben werden, dass diese Solidarität nicht auf affektive Bindungen angewiesen ist, sondern auch rein funktional sein kann. Aktuell lässt sich in Europa eine Denationalisierung wahrnehmen, die sich durch die Ausbildung von übergreifenden Rechtskontexten auf europäischer Ebene zeigt – auch wenn gerade in einzelnen Nationalstaaten starke Gegenbewegungen entstehen (Polen, Großbritannien, Italien, Österreich etc.).⁸⁶ Die neuen technischen Möglichkeiten, die gesteigerte Mobilität und die zunehmende funktionale Differenzierung der Weltgemeinschaft sind dafür Auslöser, denn diese auf globaler Ebene auf-

⁸⁵ Scholz 2008.

⁸⁶ Durch den laufenden Ukraine-Russland Krieg verstärkt sich die Tendenz, wobei hier eindeutig sicherheitspolitische Gründe ausschlaggebend sind.

tretenden Herausforderungen oder Ansprüche gefährden die bestehende (organische) Solidarität der einzelnen Staaten, die vor dem Hintergrund der globalen Entwicklungen immer mehr ihrer Handlungsfähigkeit einbüßen. Brunkhorst fasst dies in folgender These zusammen:

Immer noch gilt, dass die Evolution der Funktionssysteme die Solidarität, derer sie zu ihrer Selbstproduktion (Autopoiesis) bedarf, verbraucht, ohne sie zu erneuern. Was einst die hierarchischen Mächte von Stand und Status zerstörte, bedroht jetzt den modernen Status der egalitären Republik: den demokratischen Staat. (Brunkhorst 2002, S. 144)

Die funktionale Differenzierung auf globaler Ebene führt zum Ausbilden eines Zentrums mit Peripherien, wodurch bekannte Inklusionsprobleme wieder auftreten: Da die Lebensmöglichkeiten von individuellen Marktchancen und Bildungsständen abhängig sind, gibt es – wie auch im Nationalstaat – Individuen bzw. Akteur:innen, die sich als Ausgegrenzte und Verliererende dieser neuen Entwicklungen verstehen oder es sind. Diese Desozialisation auf europäischer Ebene kann sich auch in Form von Fundamentalismus und Fanatismus äußern, was sich an den immer schneller auftretenden Krisenzyklen des Kapitalismus beobachten lässt, oder auch in Form eines voranschreitenden Zerfalls von unterschiedlichen nationalen Solidaritäten mit dem Aufkündigen von Solidaritätsbanden innerhalb von Nationalstaaten (z.B. zwischen Süden und Norden in Italien).⁸⁷

Da der Prozess der handels- und außenpolitischen Transnationalisierung offenbar irreversibel ist, dürfte sich die legitimationspendende Ressource demokratischer Solidarität dann weiter verknappen, wenn keine ›transnationalen Äquivalente‹ für die – von oben, durch die deregulierte Weltwirtschaft und von unten, durch sektorale und regionale Segregation – bedrohten, ›nationalstaatlichen Prozeduren der Sicherung von Legitimität und Effektivität der Politik entstehen‹. (Brunkhorst 2002, S. 161)

Eine weitere Folge der zunehmenden funktionalen Differenzierung ist die soziale Exklusion auf globaler Ebene. Wenn man die Weltgesellschaft betrachtet, sind nahezu alle Akteur:innen in die Funktionssysteme (Wirtschaft, Verkehr, Technologie, Recht, Militär, Bildung) integriert bzw. von diesen abhängig, aber der nutzenbringende Zugang zu diesen liegt bei einer Minorität. Hierdurch entsteht eine negative Integration in die Weltgesellschaft. Brunkhorst vertritt auf diesen Aspekt bezogen die These, je stärker die funktionale, systemische Integration der Weltgesellschaft sei, desto schwächer werde die soziale Integration ihrer Bestandteile.⁸⁸ Da das Recht

⁸⁷ Brunkhorst 2002, S. 155–160.

⁸⁸ Brunkhorst 2002, S. 164.

auf europäischer bzw. globaler Ebene noch nicht die entsprechende Durchsetzungskraft und die gleichen, von allen Nationalstaaten getrennten Sanktions- und Kontrollmöglichkeiten hat, besteht die Möglichkeit des Scheiterns von internationalem Recht. Hierdurch kann dann auch kaum mehr Erwartungssicherheit erzeugt werden – insbesondere dann nicht, wenn das Funktionssystem Recht durch Macht und Geld kolonialisiert wird. Eine Lösung sieht Brunkhorst nur darin, ein globales oder regionales Äquivalent des demokratischen Rechtsstaates zu etablieren. Dafür wären aber nicht nur erhebliche institutionelle Änderungen erforderlich, sondern diese würden zudem alleine nicht genügen, da auch multinationale Unternehmen die Zuständigkeit der Staaten herausfordern.⁸⁹

Damit ist die Frage berührt, inwiefern überhaupt von einer die Nationalstaaten übergreifenden Solidarität gesprochen werden kann – die Entstehungsgeschichte der EU und von deren Institutionen kann dafür als ein Beispiel dienen. Preuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Solidaritätskonzept in diesem Zusammenhang zwei Elemente aufweisen muss: erstens eine Sorgepflicht, basierend z.B. auf persönlicher Sympathie, und zweitens eine Pflicht gegen einen unpersönlichen Empfänger (denn Solidarität verlangt Brüderlichkeit gegen Fremde).⁹⁰ In der EU wäre dies im Prinzip der Direktwirkung zu finden, d.h. darin, dass die Staaten das EU-Recht anerkennen und umsetzen müssen, indem das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor dem Nationalrecht hat. Somit besteht eine direkte Verbindung der Bürger:innen der Mitgliedsstaaten zur Gemeinschaft.

Hierin stimmt Preuß mit Brunkhorst überein, der ebenfalls die Position vertritt, dass sich neue übergreifende Institutionen herausbilden müssen, um Recht auf internationaler Ebene durchsetzungsfähig zu machen. Zu diesem Recht würden dann auch diejenigen Elemente zählen, die sich schon heute in einigen Nationalstaaten als solidarische Handlungen verstetigt haben und als einforderbare Rechte und Pflichten zu verstehen sind. Brunkhorst erläutert weiter, dass die aktuellen europäischen Institutionen nicht den Willen des europäischen Volkes ausdrücken, sondern den Willen der Völker der einzelnen Mitgliedsstaaten, da es keinen europäischen *demos* gibt, denn die EU ist eine Gemeinschaft der europäischen Staaten und nicht der Bürger:innen. Hieraus ergibt sich für ihn die Frage, ob die Bürger:innen der Mitgliedsstaaten Solidaritätspflichten nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedsbürger:innen oder gegenüber allen Bürger:innen der Mitgliedsstaaten haben.

⁸⁹ Die Konzerne haben zwar einen Standort in einem Staat, aber dennoch können sie ein erhebliches Drohpotenzial aufbauen. Sie bilden eine autonome Rechtsordnung aus, die nur noch lose in die Rechtsauslegung der Staaten eingebunden ist, da die Konzerne oft in sich widerstreitenden Rechtskontexten zwischen verschiedenen Ländern eingebunden sind. Daraus werden sie auch zu Trägern einer autonomen Jurisdiktion. Brunkhorst 2002, S. 179.

⁹⁰ Preuß 1998, S. 404ff.

Im Vertrag von Maastricht wurden die gesetzlichen Institutionen einer Unionsbürgerschaft festgelegt. Trotz der eingeschränkten Bedeutung der Unionsbürgerschaft kann man davon ausgehen, dass die Pflichten, da sie in Form von Rechten ausgedrückt werden, auch gegenüber allen Bürger:innen der Mitgliedsstaaten bestehen. Dieser Status bringt jedoch noch kein Zusammengehörigkeitsgefühl hervor – dafür ist eine beständige Weiterentwicklung der Institutionen vonnöten, damit sich eine Sphäre von nationalstaatenübergreifender Solidarität entwickeln kann. »Demzufolge ist supranationale Solidarität eher ein Resultat als eine unerlässliche Vorbedingung des supranationalen Charakters eines entstehenden europäischen politischen Gemeinwesens.« (Preuß 1998, S. 407)

Eine den Nationalstaat übergreifende Solidarität kann dabei grundsätzlich zwei Ausprägungen annehmen: erstens die einer Reihe von Pflichten zur transnationalen Unterstützung und zweitens die von gegenseitigen Rechten und Pflichten, wie sie in souveränen Staaten vorkommt. Die auf internationaler Ebene auftretenden Akteur:innen sind Staaten, Organisationen und Institutionen, deren Beziehungen zueinander durch das Recht geregelt sind. Sie sind Teil des Systems und nicht der Lebenswelt. Preuß gesteht der Ethik zu, auch in den internationalen Beziehungen eine Rolle zu spielen, und äußert dementsprechend die These, dass die Globalisierung auch eine Globalisierung der Normen der moralischen Rechtfertigung mit sich bringe. Dies meint aber, partikulare Werte auf die gesamte Menschheit anzuwenden, und hieraus entsteht ein Paradox: Staaten würden damit dieselbe Verantwortung für alle Menschen übernehmen wie für ihre eigenen Staatsbürger.⁹¹ Preuß plädiert nach diesen Überlegungen dafür, die Staaten nicht zu überfordern, sondern internationale Solidarität als eine Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gemeinwesen mit unterschiedlichen moralischen Prinzipien zu verstehen. Hierfür ist das Recht zwar das geeignete Mittel, aber das internationale Recht muss die Vorrangstellung der Staaten aufgeben. »Hierdurch würde das internationale Recht in eine grundlegende Institution internationaler Bürgerschaft und Solidarität verwandelt.« (Preuß 1998, S. 409)

Zurückkommend auf die instrumentelle Solidarität des Wohlfahrtsstaats ist festzuhalten, dass diese der Sicherung und Herbeiführung der Marktfähigkeit dient – und somit auch der Selbstständigkeit der Bürger:innen.⁹² Der Protagonist ist das freie Individuum, das die Ressourcen für die Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen selbst erarbeitet. Dieses Menschenbild drückt sich darin aus, dass die Gesellschaft das Individuum mit rechtlichen Schutz-, Beteiligungs- und Ermöglichungsansprüchen ausstattet. Die soziale Gerechtigkeit ist dabei nur eine abgeleitete Form der Gerechtigkeit und der Sozialstaat nur ein Subsidiump. Die Einrichtung des Wohlfahrtsstaates ist Ausdruck davon, dass die dem Individuum

⁹¹ Preuß 1998, S. 408.

⁹² Kersting 1998.

zugesprochenen Rechte von kontingenten Umständen abhängig sind – d.h., dass die vollständige Wahrnehmung dieser Rechte von günstigen Umständen abhängig ist. Und der Wohlfahrtsstaat soll ungünstige Umstände mindern.

Kerstings Anliegen ist es, den Verdacht zu widerlegen, dass das Konzept der internationalen Solidarität ein »moralisches Oxymoron⁹³ sei, das zwei unvereinbare normative Orientierungen miteinander verbinde. Er versucht, der dem Wohlfahrtsstaat zugrundeliegenden Solidarität eine politische Bedeutung und damit einer internationalen Solidarität einen Sinn zu geben. Diese Argumentation nutzt er so dann dafür, ein Programm für die internationale Solidarität vorzustellen und zugleich den Nationalstaat zu verteidigen: Der Nationalstaat bietet für ihn weiterhin den Rahmen der politischen, rechtlichen und sozialen Grundordnung sowie einen Bezugspunkt für die politischen Sorgen der Bürger:innen, da er für diesen in direkter Identifikationsreichweite liegt. Die Rolle des Nationalstaates als agierendes Subjekt sei es zudem, nach außen hin die Interessen der Bürger:innen zu vertreten. Das Programm der sich ausdehnenden instrumentellen Solidarität beschreibt Kersting als ein Programm der wechselseitigen bürgerpolitischen Unterstützung und zivilpolitischen Entwicklungshilfe. Ausgangspunkt bildet die Annahme einer allgemeingültigen bürgerlichen Existenzform. Ziel sei es nicht, einen demokratischen Weltstaat herzustellen oder eine globale Verteilungsstruktur aufzubauen: »Internationale Solidarität ist eine Solidarität zwischen bürgerorientierten politischen Gemeinschaften; sie dient der institutionellen Festigung und weltweiten Verbreitung der bürgerethisch ausgerichteten politischen Organisationsform gesellschaftlichen Lebens.« (Kersting 1998, S. 428)

Diese Solidarität zwischen den bürgerorientierten Gesellschaften gründet sich in der geteilten Wertevorstellung der politisch-ethischen Verfassung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Gemeinschafts-intern zeichnet sie sich durch eine aktive Unterstützung von demokratisch-liberalen Reformbestrebungen (vor allem in ehemals totalitären Staaten) aus und Gemeinschafts-extern durch eine offensive Haltung gegen bürgerfeindliche Gemeinschaftsformen. Hierin kann ein Unterschied zu dem bisher gezeichneten Bild einer instrumentellen Solidarität auf internationaler Ebene gesehen werden, denn Kersting betont die Rolle der Nationalstaaten und sieht diese auch in Zukunft als gefestigt an, wohingegen Preuß und Brunkhorst die Entwicklung in Richtung einer Abnahme der nationalen Souveränität sehen bei gleichzeitigem Bedeutungszuwachs der EU und evtl. auch der UN.

Hierzu ist anzumerken, dass die bisherige Beschreibung sehr spezifisch auf westliche Demokratien ausgelegt ist. Instrumentelle Solidarität kann jedoch auch in sozialistisch verfassten oder anderen Staaten auftreten. Der Unterschied wird dann darin bestehen, dass die vertretenen Wertevorstellungen divergieren. Eine Antwort darauf bietet Kleger, der eine weitergehende Ausdifferenzierung der europäischen

⁹³ Kersting 1998, S. 411.

Solidarität vornimmt. Er arbeitet erstens die internationale Akteursebene heraus, die durch eine Konvergenz der Wohlfahrtssysteme zu einer sukzessiven Homogenisierung der europaweiten Sozialstaatlichkeit führt. Zweitens rekonstruiert er eine transnationale Solidarität, die eine grenzüberschreitende Kooperation von nicht-kommerziellen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen umfasst, und drittens eine supranationale Solidarität, die im Zentrum der Debatte um die Wünschbarkeit eines sozialen Europas steht und auf eine Angleichung der innereuropäischen Lebensbedingungen zielt. Viertens beschreibt er eine intergouvernementale Solidarität, die von den Regierungen im europäischen Kontext ausgeht.⁹⁴

Auf die einzelnen innereuropäischen Differenzierungen von Solidarität möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Entscheidend ist, dass die Differenzierung Klegers zeigt, dass sich eine instrumentelle Solidarität an der zwischen Kersching und Brunkhorst/Preuß auftretenden Spannung gar nicht scheiden muss, sondern – bedingt durch die Themen- und Ebenenvielfalt – beiden in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen Geltung zukommen kann. Dies wird in den folgenden Unterkapiteln noch weiter präzisiert.

3.3.1 Das Subjekt der instrumentellen Solidarität

Bei der instrumentellen Verwendungsform der Solidarität sind Individuen und Staaten die Akteur:innen der Solidarität. Solidarische Handlungen, die diese Subjekte vollführen, sind z.B. vonseiten des Individuums das Zahlen von Mitgliedsbeiträgen oder das Erbringen von Leistungen für den Verein (gemeinsames Renovieren, Spendenaktionen etc.). Die solidarischen Handlungen des Individuums sind somit solche, die für eine exklusive Gruppe einen Wert oder Nutzen schaffen; dies können materielle Leistungen oder aktive Unterstützungsleistungen sein. Die solidarischen Handlungen von Staaten bestehen hier beispielsweise in der Errichtung und Aufrechterhaltung von Versicherungen. Eine gewichtige Rolle kommt dabei denjenigen Handlungen zu, in denen der Staat als Schlichter und Vermittler auftritt oder als letzte Instanz, um die zugesicherten Rechte zu wahren. Dies ist dann der Fall, wenn vom Individuum Ansprüche geltend gemacht oder zurückgewiesen werden und zwischen dem Individuum und der Organisation keine Einigung erzielt werden kann. In diesen Fällen können staatliche Stellen zur Klärung angerufen werden.

Wie schon bei der sozialintegrativen Solidarität sind die Individuen hier Subjekte der Solidarität. Die Subjekte der Solidarität sind somit zunächst identisch, aber die solidarischen Handlungen der Akteur:innen und die Rahmenbedingungen für diese solidarischen Handlungen weisen einen qualitativen Unterschied auf, der eine Abgrenzung der unterschiedlichen solidarischen Gruppen erlaubt. Dies sind auf der

94 Kleger und Mehlhausen 2014, S. 90.

einen Seite die Bürger:innen und auf der anderen Seite die dazugehörigen Rechtsgebilde wie Nationalstaaten.

Die Beziehung der Bürger:innen zueinander ist relevant, steht bei dieser Verwendungsform aber nicht im Fokus, da es um den gemeinsamen Kooperationszusammenhang geht, der durch den Staat vermittelt ist. Die Solidaritätsgruppe ist damit auch eindeutig umrissen, da die Mitgliedschaft zum Staat das Hauptkriterium ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Staat, und somit die definierbare Menge der Bürger:innen, nur den Gesamtrahmen darstellt und sich innerhalb des Staates andere instrumentelle Solidaritätsgruppen (z.B. in Vereinigung wie den Krankenkassen) herausbilden können, deren Legitimation sich aus der des Staates speist. Das Grundkonzept, das die Individuen mit dem Staat verbindet, ist das des exklusiven Bürgerrechts, d.h. der rechtlichen Bindung an den Nationalstaat, der dem Bürger:innen Rechte gewährt und Pflichten auferlegt. Die Bürgerschaft ist dabei im Gegensatz zu einer Mitgliedschaft in einer präpolitischen Gemeinschaft (z.B. Volksgemeinschaft) »der wesentliche institutionelle Ort der Solidaritäts-Rechte und -Pflichten des Individuums gegenüber der politischen Gemeinschaft des modernen Nationalstaates« (Preuß 1998, S. 404).

Durch diese Definition des Akteurs kann an einigen Stellen eine starke Nähe dieser Verwendungsform zu jener der politischen Solidarität entstehen. Eine politische Solidaritätsgruppe kann sich aktiv mit der Ausgestaltung der instrumentellen Solidarität auseinandersetzen und versuchen, diese zu beeinflussen bzw. zu gestalten. Ein Beispiel wäre, dass eine politische Solidaritätsgruppe sich mit Fragen einer fairen Umverteilung auseinandersetzt, den Staat in dieser Sache kritisiert und fordert, dass die Regeln der Umverteilung angepasst werden. Der Aspekt der instrumentellen Solidarität ist hierbei, dass die Gruppe das Gut gemeinschaftlich produziert; der Aspekt der politischen Solidarität ist die Auseinandersetzung darüber, ob die Verteilung gerecht bzw. fair erfolgt. Auf diese Verwiesenheit werde ich später noch weiter eingehen.

Auf internationaler Ebene können zwei mögliche Akteur:innen in Betracht kommen: auf der einen Seite der Nationalstaat, Institutionen und Organisationen⁹⁵ und auf der anderen Seite die Bürger:innen, die über den Nationalstaat hinausgehende Aspekte adressieren. Wenn man der Beschreibung der instrumentellen Solidarität folgt, dann interagieren mehrere Nationalstaaten auf transnationaler Ebene. Ein hervorzuhebendes Merkmal ist, dass diese gemeinsam legislative Gewalt ausüben und so geltendes Recht schaffen. Dabei kann es vorkommen, dass die Exekutive auf transnationaler Ebene aufgrund der weiterhin bestehenden Souveränität der Nationalstaaten eingeschränkt ist und die Judikative Einschränkungen bei der Durchsetzung der Verträge erfährt. Dies wird später noch am Beispiel der EU verdeutlicht werden, denn im Vertrag von Lissabon gibt es beispielsweise Solidaritätsklauseln,

⁹⁵ Mau und Lessenich 2005, S. 258.

die die Umsetzung jedoch nicht anleiten. In den meisten Fällen bezieht sich die in der EU angesprochene Solidarität auf die Mitgliedsstaaten (Solidarität als Orientierungs- und Kontrollmaßstab) und nicht auf die Solidarität zu anderen Staaten oder zwischen den Bürger:innen.⁹⁶

Bei Institutionen, die mit den Nationalstaaten in konsultierender oder kritisierender Funktion agieren, muss darauf hingewiesen werden, dass hier ein fließender Übergang zur politischen Solidarität zu vermerken ist, da dieselben Gruppen betroffen sein können, bei der politischen Solidarität aber das Verhältnis der Individuen zur Gruppe im Fokus steht und bei der instrumentellen Solidarität das Verhältnis der Gruppe zu anderen Gruppen bzw. zum Nationalstaat.⁹⁷

Die Frage, ob Bürger:innen als Akteur:innen bei einer auf den internationalen Raum erweiterten instrumentellen Solidarität eine Rolle spielen, lässt sich an einem Beispiel beantworten: Die International Federation of Chemical, Energy Mine and General Workers (ICEM) ist eine auf globaler Ebene agierende Gewerkschaft, welche praktische Formen der Solidarität verwirklicht, die mit den materiellen Interessen ihrer Mitglieder zusammenfallen. Die ICEM repräsentiert dabei ca. 20 Millionen Arbeiter:innen aus 355 Vereinigungen in 115 Ländern.⁹⁸ Die ICEM weist insgesamt sehr hierarchische Strukturen mit professionellen (Vollzeit-)Delegierten auf. Diese können als zunehmend distanziert zu normalen Arbeiter:innen (also zu ihrer Basis) gesehen werden, die sie eigentlich repräsentieren sollen. Die Kommunikation innerhalb der ICEM und die gemeinschaftsstiftenden Prozesse verlaufen vertikal von der Spitzenorganisation zu den einzelnen in ihr vereinten Unionen, aber nicht horizontal zwischen den Unionen. Ein Vorteil von horizontalen Strukturen wäre eine größere Effektivität im Hinblick auf die Vereinheitlichung und gemeinsame Ausrichtung – allerdings zum Preis von bürokratischen (vertikalen) Organisationsstrukturen, die erschwert ein Solidaritätsgefühl zwischen den Teilnehmern der nationalen Unionen aufbauen könnten, weil die Beziehung der einzelnen immer nur zur Dachorganisation besteht.⁹⁹ Die ICEM ist finanziell stark auf ihre zugehörigen nationalen Organisationen angewiesen, deren Interessenfokus sich aber wegen der fehlenden Nähe der Dachorganisation zur Basis auf konkrete nationale Belange konzentriert und zum Teil wenig Verständnis für transnationale Aktionen aufbringt. Anders als einige andere transnationale Akteur:innen werden von der ICEM durchaus Sanktionen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) verhängt, wenn einzelne Mitglieder sich gegen die gemeinsame Position wenden.¹⁰⁰ Die ICEM setzt somit

⁹⁶ Bast 2014, S. 144f.

⁹⁷ Routledge und Cumbers 2016.

⁹⁸ Eine Übersicht über die Mitglieder kann unter folgendem Link gefunden werden: <https://www.building-power.org/about-icem> [letzter Zugriff: 01.05.2018]

⁹⁹ Routledge und Cumbers 2016, S. 142.

¹⁰⁰ Routledge und Cumbers 2016, S. 150.

auf eine starke kollektive Identität (mit weniger Raum für Diversität und Meinungsaustausch) und kann in der Schaffung von gegenseitiger Solidarität durchaus Erfolge nachweisen, aber bei ihren ausgehandelten Übereinkünften fehlt die gefühlte Autor:innenschaft der Mitglieder.¹⁰¹ Daraus resultierend haben sich Abspaltungen verselbstständigt, die wahrscheinlich mehr gegenseitige Solidarität zwischen den einzelnen Organisationen bilden können, da die Mitglieder direkt und aktiv eingebunden sind. Vertikale Organisationsstrukturen können ein gegenseitiges Solidaritätsgefühl hervorbringen, dies baut aber auf einer starr formulierten und in manchen Fällen vorgegebenen Identität bzw. einem entsprechenden Selbstverständnis auf. Horizontale Organisationsformen bzw. eine starke Beteiligung von Grassroot-Bewegungen betrachten Routledge und Cumbers als effektiver zur Bildung von Solidarität.¹⁰²

Diese Ausführungen sollen insgesamt gezeigt haben, dass eine instrumentelle Solidarität auch zwischen Institutionen bestehen kann; die Institutionen sind dabei die handelnden Akteur:innen der Solidarität. Diese Entpersonalisierung hat aber Auswirkungen auf die Solidarität, da sie die Verbindung zwischen der Institution und ihren Mitgliedern schwächt. Wenn die Mitglieder nicht mehr das Gefühl haben, in die Institution eingebunden zu sein – z.B. für die Ziele und Belange der Institution einzutreten –, dann können sie sich von dieser abwenden. Die Subjekte der instrumentellen Solidarität sind somit einerseits Individuen in ihrem Auftreten als Bürger:innen einer rechtlich fixierten Organisationsform und andererseits die verrechtlichten Organisationsformen selbst. Letztere sind vorrangig Nationalstaaten, die Recht schaffen und dadurch Recht abtreten können an übergeordnete Organisationsformen wie die EU oder an Organisationsformen wie Institutionen und Clubs, die sich unterhalb des sichernden Deckmantels des Nationalstaates befinden und diesen für ihre eigenen Rahmenbedingungen und die letztliche Erwartungssicherung benötigen.

3.3.2 Motivation und Gründe für solidarisches Handeln

Bei der Diskussion der Motive und Gründe für eine instrumentelle Solidarität müssen insgesamt drei Aspekte betrachtet werden: Erstens die Gründe, die zum Entstehen von dieser Verwendungsform geführt haben – hier kann als Beispiel die Entstehung des Wohlfahrtsstaates und der in ihm stattfindenden solidarischen Praktiken des Ausgleichs genannt werden. Ein anderes Beispiel sind die aus dem Kollektivbewusstsein institutionalisierten Praktiken oder Verbote im Recht. Zweitens müssen die nach dem Entstehen vorgebrachten Gründe und Motivationen der Individuen betrachtet werden, da die Individuen in vielen Fällen in diese hineingeboren

¹⁰¹ Routledge und Cumbers 2016, S. 162.

¹⁰² Routledge und Cumbers 2016, S. 171.

werden: Welche Gründe und Motivationen der Individuen tragen zum Erhalt der instrumentellen Solidarität bei? Drittens müssen noch diejenigen Formen der instrumentellen Solidarität betrachtet werden, die nicht zwischen Staat und Individuum stattfinden, sondern zwischen Individuum und nicht-staatlicher Institution.

Im Hinblick auf die Gründe, die zum Entstehen dieser Verwendungsform geführt haben, möchte ich auf die Legitimationsgründe für den Wohlfahrtsstaat und auf Rawls' Verteilungsgerechtigkeit eingehen, da diese beiden Elemente zentral für diese Verwendungsform sind. Dazu ist ein kurzer Rückblick in die Entwicklung des Solidaritätsbegriffs nötig: Wie bei der Einführung in den Begriff der Solidarität erläutert wurde, stammt der Begriff aus dem römischen Recht und bezieht sich auf das Einstehen für eine Gesamtschuld. Busche weist in seinem Aufsatz darauf hin, dass der Begriff der Solidarität im Kontext des Rechts zweifach zu verstehen sei: »eine freiwillig übernommene Verpflichtung, die aus Verträgen resultiert, und eine Verpflichtung, die auch ohne vorherige Einwilligung erzwungen werden kann« (Busche 2011, S. 80). Durch die ursprüngliche Verortung des Begriffs der Solidarität im Recht ist die Verbindung zwischen den Ansprüchen des Einzelnen und dem Einstehen Aller für die Gemeinschaft gelegt.¹⁰³ Der Wohlfahrtsstaat kann als eine Weiterentwicklung der familiären Wohlfahrtssicherung gesehen werden. Letztere kann in der Beschreibung der mechanischen Solidarität bei Durkheim gefunden werden, der die Bedeutung der Familie bzw. des Clans für den einzelnen hervorhebt. Diese besteht darin, die gültigen Reziprozitätsnormen und damit zugleich den Zusammenhalt der Gemeinschaft auch durch eine Verteilung der Pflichten mit einer gegenseitigen Erwartungssicherheit zu sichern.¹⁰⁴

Die schon bei den Stammesgesellschaften existenten Hilfssysteme basieren auf Verpflichtungsgefühlen gegenüber dem eigenen Stamm. Im Zeitalter der Industrialisierung haben diese Organisationsformen an Bedeutung verloren und dieser Raum wurde von den entstehenden Arbeitergruppierungen bzw. Zünften übernommen. Auch bei diesen basiert die Sicherung der Wohlfahrt auf den Reziprozitätsnormen. Diese Zusammenschlüsse basieren jedoch auf einer freiwilligen Beteiligung und auf der normativen Erwartung der Gegenseitigkeit. Mit dem Aufkommen der Nationalstaaten und der modernen Gesellschaften wurde das ständische soziale Vertrauen durch den Wohlfahrtsstaat in ein rationales Systemvertrauen zu überführen versucht.¹⁰⁵ Nicht mehr die Freiwilligkeit und die unmittelbare Verbundenheit stehen hier im Mittelpunkt, sondern die gesellschaftlichen universalen Umverteilungs- und Sicherungspflichten. Die Sicherung der Wohlfahrt der Gruppenmitglieder ist somit bis hierhin immer ein Bestandteil der Solidarität gewesen, deren Aus-

¹⁰³ Wildt 1995, S. 1004.

¹⁰⁴ Mau und Lessenich 2005, S. 257.

¹⁰⁵ Die Pflichten für das Wohlergehen wurden somit auf die nächsthöhere gesellschaftliche Instanz verlagert. Mau und Lessenich 2005, S. 258f.

prägung sich über die Zeit nur gewandelt hat: von der zufälligen, aber verpflichtenden Familienzugehörigkeit über den freiwilligen Zusammenschluss in Zünften bis hin zur verpflichtenden Teilhabe an der Gesellschaft. Ein zentrales Moment in den verschiedenen Ausformungen der Wohlstands(ab)sicherung ist die Mitgliedschaft zu einem Ganzen. Diese hat sich über die Zeit verändert. Im Folgenden sollen einige zeitgenössische Überlegungen zum Thema Mitgliedschaft aufgegriffen werden. Dabei sollen die Mitgliedschaften im Staat und in Vereinen im Vordergrund stehen.

Wenn als konstitutives Element der politischen Gemeinschaft nicht nur die Friedenssicherung verstanden wird, wie bei Hobbes, sondern auch eine wechselseitige Versorgung, die sich sowohl auf die Aufgaben der Gemeinschaft (also die Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder) bezieht als auch auf die Pflichten der Mitglieder (also die Bereitschaft, gemeinsam die Lasten zu tragen),¹⁰⁶ dann beinhaltet ein solches Verständnis Aufgaben und Pflichten für die Gemeinschaft und den Einzelnen, die zusammengenommen Sicherheit und Wohlfahrt hervorbringen.¹⁰⁷ Mitgliedschaft beschreibt Walzer als ein soziales Gut, das von der Gemeinschaft an Fremde vergeben wird – hiervon differenziert er die gegenseitige Hilfe, die er als ein moralisches Gebot betrachtet, das unabhängig von der Mitgliedschaft der jeweiligen Person gilt.¹⁰⁸ Aufnahme und Einbürgerung sind an die ökonomischen und politischen Verhältnisse des Staates geknüpft, ein Recht auf die Mitgliedschaft besteht nicht. Anders ist es bei Nachbarschaften, die in der Regel nicht institutionell organisiert sind und keine rechtlich durchsetzbare Aufnahmeoption haben: Hier entscheidet in erster Linie die geografische Zugehörigkeit, weswegen Nachbarschaft als eine zufällige Vereinigung von Menschen zu sehen ist. Vereine sind hingegen wie Nationalstaaten zu betrachten: Sie erschaffen gemeinsam ein Gut, und dieses wollen die Mitglieder bewahren, indem sie den Zugang zu ihrem Verein und damit zu dem Gut beschränken.¹⁰⁹

»Soziale Rechte sichern dementsprechend den Zugang zu einem gesellschaftlich definierten Maß an ökonomischer Wohlfahrt, welches den Bürgern allein aufgrund ihrer Mitgliedschaftsrolle zugestanden wird.« (Mau und Lessenich 2005, S. 259) Hiermit entfällt auch die durch altruistische Hilfe entstehende Asymmetrie mit Dankbarkeit und Unterordnung. Die Aufgabe des Wohlfahrtsstaates besteht darin, für alle seine Mitglieder gleichermaßen ein von der Gesellschaft selbst definiertes Mindestmaß an sozialer Sicherung zu gewährleisten. Dies entspricht der Herstellung eines spezifischen öffentlichen Gutes, das nur durch die Beteiligung aller Mitglieder entstehen kann.

¹⁰⁶ Walzer 2006.

¹⁰⁷ Walzer 2006, S. 113.

¹⁰⁸ Walzer 2006, S. 67f.

¹⁰⁹ Walzer 2006, S. 72–78.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, einen Blick auf die unterschiedlichen Güter zu werfen, die in einer modernen Gesellschaft produziert werden können. Rational-Choice-Vertreter können dazu einen Ansatzpunkt bieten, um zu verdeutlichen, unter welchen Voraussetzungen sich Individuen zu einer gemeinsamen Produktion von Gütern in Gruppen freiwillig zusammenfinden. Nach Hechter finden sich Individuen in Gruppen zusammen, um unterschiedliche Güter zu produzieren. Das erste Gut sind joint goods (hierzu zählen öffentliche Güter), also Güter, die ein Individuum alleine nicht bzw. nicht zu angemessenen Kosten produzieren kann. Diese Güter sind vor allem von dem Problem der Trittbrettfahrer betroffen, d.h., Hechter geht davon aus, dass Individuen die Möglichkeit nutzen werden, von einem Gut zu profitieren, ohne dabei selbst einen Beitrag zu leisten. Dies schließt selbstverständlich nicht alle ein. Die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Gruppe hängt dabei von den Kontroll- und Sanktionsmechanismen der Gruppe ab.¹¹⁰ Eine weitere Art von Gütern ist für Hechter die »immanent joint goods« und Marktgüter.¹¹¹ Hechter geht dabei von einem Menschenverständnis aus, das auf dem Rational-Choice-Ansatz basiert – d.h., sofern die Möglichkeit besteht, ein Gut ohne eine Gegenleistung zu erhalten, werden Individuen dies aus berechnendem Eigeninteresse tun. Die Individuen würden dementsprechend auch mögliche Konsequenzen abwägen und ihren Beitrag leisten, falls die Sanktions- oder Kontrollmaßnahmen zu stark sind. Hierbei gilt es zu bedenken, dass dieses Verständnis bezüglich der menschlichen Motivationen nicht geteilt werden muss: Menschen können ihren Beitrag auch aus der Überzeugung heraus leisten, dass der geforderte Beitrag für das Gut gerechtfertigt ist und jedes Individuum seinen Beitrag leisten soll. Eine Betrachtung solcher Motivationen fehlt in der Argumentation Hechters.

Um das öffentliche Gut der sozialen Sicherung dauerhaft herstellen zu können, ist eine gewisse Motivation der Individuen vonnöten. Diese Motivation lässt sich mit den Argumenten, die Rawls zur Verteilungsgerechtigkeit vorbringt, erklären: Mit dem angenommenen Schleier des Nichtwissens würden die Individuen den Gerechtigkeitsgrundsätzen und dem Differenzprinzip zustimmen. Auf die instrumentelle Solidarität bezogen bedeutet dies, dass die Individuen den Grundprinzipien des Wohlfahrtsstaates zustimmen würden, weil sie selbst nicht wissen,

¹¹⁰ Hechter 1987, S. 50.

¹¹¹ Die Differenzierung der unterschiedlichen Formen von Gütern lässt sich auch bei Taylor finden. Er betrachtet konvergente Güter (z.B. Sicherheit, die kollektiv organisiert werden kann, aber nur einen individuellen Wert hat), mittelbar gemeinsame Güter (z.B. beim gemeinsamen Genuss von Musik, wo das Gut individuell als wertvoll betrachtet wird, durch den gemeinsamen Genuss aber einen zusätzlichen Wert erhält), unmittelbare gemeinsame Güter (z.B. Freundschaft als Gut, das nur gemeinsam genossen werden und auch nur in Gemeinschaft entstehen kann). Wichtig ist dabei zu betonen, dass Taylor Gesetze als unmittelbares gemeinsames Gut ansieht. Nur dadurch haben die Bürger ein Interesse daran, diese einzuhalten. Taylor 2001, S. 11–29.

ob und wann sie dessen Sicherung bedürfen. »Das Verallgemeinerungsprinzip verbietet, dass man die Kosten für gemeinsam erstrebte Güter nur den anderen aufzubürden versucht. Ein solidarisches Handeln nach diesem Prinzip ist ein *solidarisches Handeln aus Fairneß*.« (Baurmann 1998, S. 349) Da alle Individuen ein Interesse daran haben, dass das Gut produziert wird, und da sie auch darum wissen, dass die Gefahr von Trittbrettfahrern besteht, ist eine Institutionalisierung mit einem Zwang zum solidarischen Beitrag die Sicherung, dass das Gut überhaupt von allen gemeinsam produziert wird. Mit der Argumentation von Rawls lässt sich eine Begründung dafür finden, wie eine instrumentelle Solidarität legitimiert werden kann.

Im Hinblick auf den zweiten Aspekt – die Gründe und Motivationen der Individuen, die in den Staat hineingeboren werden – lässt sich bereits viel aus dem eben Gesagten wieder anführen. Allerdings bedarf es durch den Rechtsstatus der Verpflichtungen im eigentlichen Sinn keiner Motivation zu dieser Verwendungsform der Solidarität. Dennoch ist es auch für diese Verwendungsform der Solidarität wichtig, dass die Individuen die Praktiken der materiellen Umverteilung anerkennen. Ein Zeichen der Nichtanerkennung und der fehlenden Bereitschaft sind z.B. das Unterschlagen von Einkünften, um den eigenen Beitrag für die gesellschaftliche Vorsorge zu vermindern, oder der Versuch, Leistungen zu erhalten, ohne die notwendigen Voraussetzungen dafür zu haben.¹¹²

Zurückkommend auf die Position Hechters lässt sich darauf verweisen, dass joint goods sich dadurch auszeichnen, dass der individuelle Beitrag zu diesem Gut nicht gekoppelt ist an die Erträge aus diesem Gut und daher eine Motivation aus Eigeninteresse nicht ausreicht. Baurmann differenziert in seinem Aufsatz zur Solidarität insgesamt drei unterschiedliche Motivationen für die Produktion von öffentlichen Gütern. Erstens: Wenn die individuellen und die kollektiven Interessen übereinstimmen, genügt für die Motivation des Individuum ein Eigeninteresse, da das Individuum das gleiche Ziel verfolgt wie das Kollektiv. Zweitens: Wenn die individuellen Interessen die kollektiven dominieren, wächst der Anreiz für ein Trittbrettfahrertum, da das Gut nicht vom spezifischen individuellen Beitrag abhängt. Daher ist es nötig, dass das Individuum neben dem eigenen Nutzen noch eine zusätzliche Motivation hat. Drittens: Wenn die kollektiven Interessen die individuellen dominieren,¹¹³ besteht der Nutzen dieser Güter für die gesamte Gruppe, was eine gewisse Opferbereitschaft der Individuen voraussetzt. Der Beitrag zu diesen öffentlichen Gütern ist im letzteren Fall freiwillig.¹¹⁴ Bei vielen der durch die instrumentelle Solidarität gemeinsam erzeugten Güter überwiegt das individuelle Interesse das

¹¹² Sicherlich gibt es noch viele andere Ausprägungen, die eine mangelnde Solidaritätsbereitschaft aufzeigen können.

¹¹³ Baurmann 1998.

¹¹⁴ Baurmann 1998, S. 350f.

kollektive. Zusammengefasst sind somit ein aufgeklärtes Eigeninteresse (Hechter) und rationale Überlegungen (Rawls) mögliche Gründe für die Individuen, sich an der (gleichwohl erzwungenen) Herstellung dieser Güter zu beteiligen.¹¹⁵

Wenden wir uns nun drittens einer Betrachtung der Gruppen zu, die zwischen Individuen gebildet werden, ohne dass der Staat dabei Steuerungsorgan ist. Diese Gruppen haben zum Ziel, bestimmte immanente Güter hervorzu bringen. Die immanenten Güter stehen nur den Mitgliedern der Gruppe zu Verfügung, die sich nach Hechters Ansicht nur dann an deren Produktion beteiligen werden, wenn die Verpflichtungen angemessen sowie die Qualität des Gutes und die Verlässlichkeit der Produktion sichergestellt sind. Um von dieser Art von Gütern zu profitieren, gehen Individuen Abhängigkeitsverhältnisse ein.¹¹⁶ Ein Beispiel für eine solche Gruppe können Golfclubs sein: Diese exklusiven Clubs bieten den Teilnehmenden Kontakte, Status, Vergnügen etc. gegen einen Mitgliedsbeitrag und weitere Aufnahmekriterien. Ohne diese Zugangsbeschränkungen wäre diese Art von Clubs nicht in der Lage, das gemeinsame Gut zu produzieren.

Groups that are able to realize control economies should have enhanced prospects of attaining solidarity. In general, monitoring costs are minimized by arrangements that promote visibility, give members an incentive to monitor each other, allow for minimal errors of interpretation, and provide positive sanctioning. Sanctioning costs are lowered to the degree that groups employ both symbolic and public sanctioning, institute high exist costs, and limit group size. (Hechter 1987, S. 162)

Die Individuen, von denen Hechter spricht, sind dabei durch ein rationales Eigeninteresse geprägt und treffen von diesem geleitet ihre Entscheidungen für die Auswahl der Gruppe, an der sie sich beteiligen. Dies erfolgt freiwillig, aber die Beteiligung an der Produktion der Kollektivgüter ist zwingend, und aus diesem Aspekt erwachsen gerade für die Kollektivgüter Schwierigkeiten hinsichtlich des Problems

¹¹⁵ In seinem Zeitungsartikel *Das Märchen von der Gerechtigkeit* betrachtet Heuser aktuelle Positionen zur sozialen Ungerechtigkeit. Dabei verweist er auf Studien in Kindergärten und Schulen, die gezeigt haben, dass eine monetäre Belohnungs- oder Bestrafungsstruktur dazu führt, dass andere Motivatoren wie etwa, dem gesellschaftlich erwarteten Verhalten zu entsprechen, vermindert oder gar nicht mehr zum Tragen kommen. Dies lässt sich auch im Wirtschaftsbereich feststellen: »Menschen, handeln eben nicht bloß, weil sie nach mehr Geld streben und im Wettbewerb gegeneinander gewinnen wollen. Sie werden auch aktiv, weil sie etwas fürs Ganze leisten und anderen helfen wollen.« (Heuser, 22.11.16, S. 21) Gerade solche Motivatoren sind es, die für das Handeln nach einer instrumentellen Solidarität den bei den anderen Solidaritätsformen stärker akzentuierten Gemeinschaftscharakter ersetzen.

¹¹⁶ Hechter geht davon aus, dass diese Solidarität nur in Gruppen gefunden werden kann, die gruppenimmanente Güter erzeugen, und nicht in Gruppen, die Kollektivgüter herstellen. Letztere benötigen weitere Motivatoren. Hechter 1987, S. 45.

der Trittbrettfahrer:innen und der Einhaltung der Regelungen. Die Sanktions- und Kontrollmechanismen der Gruppen basieren dabei auf quasi-institutionellen Mechanismen, die für das Bestehen der Gruppe – neben einem geteilten Bewusstsein und geteilten Überzeugungen – relevant sind.¹¹⁷ Die Bedeutung von sozialen Sanktionen wurde schon im Kontext der sozialintegrativen Solidarität erwähnt, aber deren Stellenwert für das Bestehen der Gruppe und die Zielerfüllung ist bei diesen auf die Produktion eines Gutes gerichteten Gruppen noch ausgeprägter. Dennoch gilt auch bei diesen Gruppen, dass Gruppenmitglieder nicht kontrolliert werden müssen, wenn ein Commitment besteht, da sie ihre Pflichten dann freiwillig erbringen. Das Selbstinteresse der Individuen ist somit bei diesen Gruppen ein entscheidendes Motivationskriterium. Im Hinblick auf die anderen Verwendungsformen, insbesondere die der sozialintegrativen Solidarität, bei der das Gemeinwohl vor dem Eigeninteresse steht, zeigt sich, dass zwischen dem Eigeninteresse und dem Gemeinwohl eine Spannung auftreten kann. Kleger führt dazu an:

Das scheinbare Paradox zwischen Eigennutzorientierung und dem Solidaritätsbegriff innewohnender Gemeinwohlorientierung kann mit dem Hinweis darauf aufgelöst werden, dass bestimmte Güter in arbeitsteilig organisierten Gesellschaften aufgrund einer funktionalen Interdependenz nur in Kooperation produziert werden können und mangels Handlungsalternativen so eine »Eigennutzsolidarität« oder »instrumentelle« Solidarität seitens der Gesellschaftsmitglieder entsteht. (Kleger und Mehlhausen 2014, S. 87)

Gerade diese Art des auf Interdependenz basierenden Eigennutzes hat Hechter als eigentliche Basis für die instrumentelle Solidarität herauszuarbeiten versucht. Diese steht somit nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl, da sich das Gemeinwohl und die individuellen Ziele nur in Zusammenarbeit realisieren lassen.

Auch bei einer Erweiterung der instrumentellen Solidarität über den Nationalstaat hinaus können individuelle und gemeinschaftsorientierte Gründe gefunden werden. Börner differenziert die Motive zu solidarischem Handeln in »rational-ökonomische Orientierung« und »Kriterien der kollektiven Zugehörigkeit«.¹¹⁸ Dabei bezieht sie sich auf Solidarität im Kontext der EU, deren Funktion sie als Bindemittel in Krisensituationen, aber zunehmend auch in der Sozialpolitik (regulative Sozialpolitik, redistributive Maßnahmen), herausarbeitet. Sie weist darauf hin, dass die Solidarität in der EU-Sozialpolitik dadurch gekennzeichnet ist, dass sich die Sozialpolitik hier im Sinne einer Umverteilung nicht an Individuen, sondern an Regionen/Staaten richtet. Die rational-ökonomische Motivierung umfasst die rationalen

¹¹⁷ Hechter 1987, S. 164.

¹¹⁸ Börner 2014, S. 67.

Eigeninteressen der Akteur:innen (Regionen/Staaten) und beschreibt eine Solidarität, die auf gemeinsamen Interessen basiert. Dabei werden von den Nationalstaaten bei den Abstimmungen und Entscheidungen jeweils ihre eigenen nationalstaatlichen Interessen vertreten und nicht zwingend die gesamteuropäischen. Innerhalb der EU lassen sich in bestimmten Abstimmungsfragen feste Koalitionen erkennen, die zu Ergebnissen führen, welche nicht von allen Mitgliedern als gerecht oder fair verstanden werden. Ein Beispiel dafür ist die Asylpolitik: In den Dubliner Verträgen werden die Lasten im Hinblick auf die Asylpolitik der EU auf die Staaten verteilt. Dabei werden die Lasten überproportional auf die Staaten im Süden und Südosten der EU verlagert.¹¹⁹

Die zweite Motivation, die Börner als »Kriterien der kollektiven Zugehörigkeit« bezeichnet, bezieht sich hingegen auf die Gemeinsamkeiten der Akteur:innen, die diese symbolisch, historisch kulturell etc. zwischen sich etabliert haben. Diese müssen dabei nicht im Konflikt zu den national geteilten Gemeinsamkeiten stehen, sondern können diese auch ergänzen. Nach Bast sind diese beiden Motivationen als Enden einer Skala zu verstehen, auf die sich die Akteur:innen in unterschiedlich starker Ausprägung berufen und zwischen denen sie ihre Entscheidungen verorten könnten.¹²⁰ Sangiovanni betont in diesem Zusammenhang, dass es der Zweck der EU ist, Kollektivgüter für die Mitglieder herzustellen. Dabei entsteht aktuell eine Asymmetrie zwischen dem Gut der Stabilität in der Nachkriegszeit und jenem der Sicherstellung von funktionierenden Marktbeziehungen.¹²¹

Bei der europäischen Kohäsionspolitik kann die EU nicht in demselben Umfang wie die Nationalstaaten auf ein positiv besetztes (nationales) Erbe zur Stiftung von Gemeinsamkeit setzen. Geteilte Werte zwischen allen Mitgliedern der EU können nicht in derselben Weise vorausgesetzt werden und daher nicht zwangsläufig eine hinreichende Grundlage für eine Solidarität in der EU bilden. Dies birgt für die Solidarität in der EU weitere Herausforderungen.¹²² Wie bei Börner beschrieben, kann die Motivation zur Solidarität zwischen einer Begründung mit Eigeninteresse und einer mit Gemeinsamkeiten, d.h. mit einem gemeinsamen Ziel oder Verständnis, variieren. Dies bedeutet für die Solidarität, dass Konflikte zwischen der individuellen Nutzenmaximierung der Mitgliedsstaaten und der Ausrichtung am Gemeinwohl entstehen können und gelöst werden müssen.

In dieser Lesart ist Solidarität somit eher ein Prozesselement und Resultat als eine Vorbedingung des Integrationsprozesses. Das politische und rechtliche System der EU-28 basiert auf dem Grundgedanken der Legitimität von Solidarität als

¹¹⁹ Bast 2014, S. 151.

¹²⁰ Börner 2014, S. 67.

¹²¹ Sangiovanni 2013, S. 15f.

¹²² Hartwig 2014.

Prozess [...]. Solidarität, die gleichermaßen Ergebnis wie auch Voraussetzung des Integrationsprozesses ist, entsteht demnach bei der Übernahme und effektiven Ausübung von Gemeinwohlverantwortung. (Hartwig 2014, S. 169)

Wie bereits dargelegt, können auch Organisationen oder Institutionen Akteur:innen einer über den Nationalstaat hinausgehenden instrumentellen Solidarität sein. Auch bei diesen Akteur:innen kann die Motivation im Eigeninteresse und in einem am Gemeinwohl ausgerichteten Ziel begründet sein. So liegen beispielsweise die Gründe für ein solidarisches Handeln bei den von Routledge und Cumbers identifizierten Global Justice Networks in ihrer gemeinsamen Kritik gegen den Neoliberalismus: Die einzelnen Organisationen schließen sich aufgrund dieser Gemeinsamkeit zu globalen Netzwerken zusammen. Im Hinblick auf die Individuen in den einzelnen Netzwerken kann, wie bei der politischen Solidarität, Betroffenheit (aktiv) oder ein Mitfühlen (passiv) als Grundlage dafür gesehen werden, dass sie Solidaritätsbekundungen oder Ressourcen bereitstellen.¹²³

Zusammengefasst besteht die Motivation der Subjekte der Solidarität zu einem solidarischen Handeln nach der instrumentellen Solidarität darin, dass Güter erzeugt werden, die ein Subjekt alleine nicht erzeugen kann. Die dahinterliegende Motivation kann dabei unterschiedlich ausgeprägt sein: reines Eigeninteresse, Zusammenfallen von individuellen und kollektiven Interessen oder rationale Überlegungen (Schleier des Nichtwissens). Gerade bei den öffentlichen Gütern reicht ein reines Eigeninteresse der Individuen nicht aus, es bedarf darüber hinaus weiterer Gründe; diese können auch im Interesse des Gemeinwohls sein. Ein Interesse am Bestehen von instrumenteller Solidarität entsteht dadurch, dass diese Erwartungssicherheit, Existenzsicherheit und einen Schutz vor Willkür garantiert. Diese Aspekte betreffen dabei nicht nur die Individuen, sondern auch die Staaten als Subjekte, die dabei in einer doppelten Rolle auftreten: einmal selbst als Garanten und einmal als Subjekte in einem internationalen Bund.

3.3.3 Hintergrundinformationen über Situationen für solidarisches Handeln

Da sich diese Verwendungsform als Form einer institutionalisierten Solidarität verstehen lässt und das Verhältnis des Individuums zum Staat bzw. zur Institution im Vordergrund steht, die den Zweck des materiellen Ausgleichs vornimmt, wenn man beim Beispiel des Wohlfahrtsstaates bleibt, und dafür die gültigen Regeln erlässt, sind von dem einzelnen Individuum keine bewussten Hintergrundinformationen über die spezifischen Situationen der Empfänger vorauszusetzen. Das Individuum, das als Teil der Mitgliedschaft seinen Beitrag leistet, kann nicht alle Empfänger kennen. Der Staat tritt hier als Mittler und Garant auf, daher muss das Individuum sich

¹²³ Routledge und Cumbers 2016.

nicht einmal mit den Bedingungen der Verteilung vertraut machen, da die entstehenden Pflichten auf alle Bürger:innen verteilt sind und das Individuum entweder empfangend oder gebend ist. Hier sei schon angefügt, dass die Auseinandersetzung mit den institutionalisierten Praktiken des materiellen Ausgleichs ein Bestandteil der politischen Solidarität sein kann – nämlich dann, wenn die Praktiken der Umverteilung oder Verteilung der Pflichten den Individuen nicht gerecht erscheinen. Auch sollte darauf verwiesen werden, auch wenn es nicht zwingend notwendig ist, dass sich die Individuen mit den solidarischen Handlungen dieser Verwendungsform auseinandersetzen, es doch für die Akzeptanz entscheidend ist, dass die Individuen die Praktiken in den Grundzügen kennen und sie befürworten. Die Regeln bzw. der Ablauf der den Ausgleich regelt, müssen von der Institution vermittelt werden und je nach Mittbestimmungsrecht und politischem System, können die Individuen auf die Ausgestaltung Einfluss nehmen. Das Interesse des Individuums ist hier insgesamt ein zentrales Kriterium. »Solidarity can be achieved only by the combined effects of dependence and control.« (Hechter 1987, S. 53) Dabei muss betont werden, dass nicht jeder Wohlfahrtsstaat identisch ist und die unterschiedlichen Wohlfahrtsstaaten unterschiedliche Programme, Regelungen, Erwartungen, Anforderungen und Reziprozitätsnormen umfassen. »In diesem Sinn öffnet der moderne Wohlfahrtsstaat breiten Raum für soziale Interpretationen von instrumentell organisierten beziehungsweise zu organisierenden Reziprozitätsbeziehungen einerseits und für die politische Gestaltung von gesellschaftlichen Reziprozitätsmustern und -erwartungen andererseits.« (Mau und Lessenich 2005, S. 272)

Neben den bisher auf nationaler Ebene diskutierten instrumentellen Solidaritätspraktiken gibt es auch solche, die in Partikulargruppen zum Tragen kommen. Bei diesen ist von dem Individuum, das der Gruppe beitritt, ein Wissen über die Ziele und Praktiken der Gruppe vorauszusetzen, da der Beitritt bewusst und willentlich erfolgt.¹²⁴ Da sich diese Gruppen nur wegen der Produktion eines Gutes zusammenschließen, das die Individuen alleine nicht produzieren können, werden zur Absicherung der Risiken, die jedes Individuum beim Eintritt eingeht, dem Einzelnen von der Gruppe Regeln auferlegt; es werden Kontrollen eingeführt und unterschiedliche Sanktionen angedroht, um sicherzustellen, dass die Regeln und Bedingungen eingehalten werden. Bei der Vorstellung der Gründe für instrumentelle Solidarität wurde schon mit Hechter auf lokale Gruppen verwiesen, die quasi-öffentliche Güter produzieren.

Ahnlich wie bei der instrumentellen Solidarität im nationalen Rahmen verhält es sich mit der räumlichen Erweiterung jenseits des Nationalstaates bei dieser Verwendungsform: Da die Akteur:innen Staaten, Institutionen oder Organisation sind

¹²⁴ Hechter kritisiert aber an diesen Gruppen, dass die Individuen oft nicht ausreichend Informationen über die unterschiedlichen Gruppen haben und Alternativen oft nicht kennen. Hechter 1987, S. 45.

und die Motivation der Akteur:innen zwischen der Verfolgung von Eigeninteressen und der Erreichung von gemeinsamen Zielen variiert, ist davon auszugehen, dass bei den Akteur:innen als überindividuelle Entitäten ein Wissen über die Situation, in der sie sich befinden, vorhanden sein muss, damit ein Abwägen möglich ist. Oftmals fehlt den Individuen dieses Wissen und auch die Individuen, die die Organisationen, Institutionen oder Staaten repräsentieren, verfügen nur über Teile.

Bedeutend ist aber, worauf Risse verweist: Er argumentiert dafür, dass die europäische Identität zumeist immer neben bzw. zusätzlich zu der nationalen Identität verstanden wird. Eine soziale Identität besteht nach Risse dabei aus den Antworten auf Fragen wie »Wer sind wir?«, »Was macht uns aus?« oder »Wer gehört nicht dazu? Die Menschen können dabei multiple Identitäten ohne Problem miteinander vereinen:

Niemand braucht seine deutsche, französische oder polnische Identität aufzugeben, um »Europäer« zu werden. Es ist in diesem Kontext bemerkenswert, dass europäische Identitätssymbole in der Öffentlichkeit fast immer neben nationalen oder anderen Symbolen auftreten. Die deutschen, französischen oder polnischen Flaggen wehen fast nie für sich allein, sondern zusammen mit der europäischen Flagge (Großbritannien ist die große Ausnahme). Die Euro-Münzen sind ein weiteres Beispiel für multiple Identitätskonstruktionen. Während die eine Seite überall in Europa gleich aussieht, haben die Euro-Mitgliedstaaten die Möglichkeit gehabt, die andere Seite jeweils national zu gestalten. (Risse 2013, S. 7)

Eine Herausforderung für Europa besteht darin, dass die EU eine imaginierte Gemeinschaft ist – d.h., sie muss für ihre Mitglieder erst real werden, um eine soziale Identität zu bilden.¹²⁵ Die europäische Symbolik ist jedoch schwach ausgeprägt – und auch dadurch, dass die europäischen Symbole und Praktiken immer in Zusammenhang mit oder neben denen der Nationalstaaten sichtbar werden, ist das Entstehen einer europäischen Identität erschwert. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Individuen keine umfassende Kenntnis von der europäischen Solidarität haben, sondern durch die nationalen Repräsentationen vielmehr die national errungenen Vorteile und die eigene Nation vermutlich noch mehr im Vordergrund stehen. Für mich bedeutet dies, dass sich bei der Ausweitung auf eine überstaatliche Ebene der instrumentellen Solidarität auch die bestehenden sozialen Identitäten erweitern müssen und sich parallel dazu auch noch weitere soziale Identitäten ausbilden können.

Zusammenfassend lässt sich für das Subjekt der Bürger:in festhalten, dass im Bereich der Wohlfahrt in vielen Fällen keine Hintergrundkenntnisse über die ande-

¹²⁵ Es dabei davon ausgegangen werden, dass dies bei den Nationalstaaten auch der Fall war, dies nur viel weiter zurück liegt.

ren Mitglieder vonnöten sind. Es braucht weder Informationen über die Gruppe, die die Leistungen erhält, noch detaillierte Kenntnisse über die Konditionen dafür. Beim Beitritt zu einer lokalen Gruppe (Verein, Club etc.) ist die Situation hingegen anders, da Aufnahmevervoraussetzungen, Verpflichtungen etc. erfüllt werden müssen. Dennoch müssen auch hier keine Informationen über andere Mitglieder vorhanden sein, da hier wie bei den Wohlfahrtsleistungen eine Mittlerin in Form einer Institution auftritt.

3.3.4 Freiwilligkeit oder Zwang zur Solidarität?

Aus dem bisher Gezeigten lässt sich für die Pflichten, die im Rahmen des Wohlfahrtsstaates durch das Recht geregelt sind, festhalten, dass diese zwingend zu erbringen sind. Die daraus entstehenden Ansprüche sind für die Individuen des Rechtsraums einklagbar, sofern ihre Forderungen den geltenden Regelungen entsprechen. Die Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates und somit auch dieser Regeln kann dabei auf dem Eigeninteresse der Individuen (siehe Motivation und Gründe) gründen. Man sollte aber auch darauf hinweisen, dass sich diese Akzeptanz als gemeinsamer Hintergrundkonsens aus der sozialintegrativen Solidarität speist. Sollte die sozialintegrative Solidarität abnehmen, dann können die im Recht verfestigten Elemente dazu dienen, diese aufrechtzuerhalten oder auch wieder zu stärken – der Zwang zu diesen solidarischen Handlungen kann eine sozialintegrative Solidarität jedoch nicht ersetzen. Dies wird im fünften Kapitel dieser Arbeit wieder aufgegriffen und durch die Beschreibung der Transformationspotenziale der Solidaritätsformen vorbereitet. Die unterschiedlichen Gründe zur Einhaltung der instrumentellen Solidarität hängen auch mit deren Reichweite zusammen, da z.B. die Reichweite einer staatlich erzwungenen solidarischen Handlung im Sinne einer materiellen Umverteilung sich allein auf den rechtlichen Rahmen der Nation beschränkt. Offe weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass trotz des Zwangs immer auch eine freiwillige Pflichterfüllung besteht:

Im Rahmen von gesetzlich verfügter »Zwangssolidarität« besteht ein Element »freiwilliger« Pflichterfüllung des Bürgers immer noch darin, dass er sich diesem Zwang fügt und auf Versuche verzichtet, seine politischen Rechte zum Zweck der »kostenmindernden« Entlastung von diesen Pflichten zu verwenden, um sie – etwa im Gefolge populistischen Missbrauchs- und Faulenzerdebatten – unter abwärts gerichteten Revisionsdruck zu setzen. (Offe 2004, S. 41)

Die Motivation zu diesen solidarischen Leistungen lässt sich ihm zufolge entlang des staatlichen Einflusses differenzieren: Einmal ohne Einfluss und nur auf Basis von gruppenspezifischen Motivatoren, einmal durch staatliche Förderung und schließlich durch staatlichen Zwang.

Gegen die hier vertretene Position einer Zwangssolidarität wenden sich Autor:innen wie Khushf. Er versucht zu argumentieren, dass die Verpflichtungen des Individuums gegenüber der Gemeinschaft, die durch Gesetze erzwungen werden können, und die Annahme, dass die Verpflichtungen in der Gemeinschaft gleich und für alle die gleichen sind, im Widerspruch zur multikulturellen, pluralistischen Wirklichkeit moderner Gesellschaften stehen und dies zu einer Tyrannie der Mehr- oder Minderheit führen könnte.¹²⁶ Der Markt sorgt für die Produktion und Verteilung von Gütern, die Gemeinschaften können hingegen weitere Beziehungsnetze etablieren, die über den Markt hinausgehen; diese werden von den Gemeinschaften mittels sozialer Sanktionen funktionsfähig gehalten. Gewalt oder Zwang sind hier nicht durch den Staat anzuwenden, sondern nur Argumente oder Motivationen aus Klugheit, Moral oder Tugend.¹²⁷ Solidarität kann somit für die Vertreter:innen dieser Position nicht durch Gesetze erreicht werden. Mit Walzer wurde in einem vorhergehenden Unterkapitel näher auf das Thema der Mitgliedschaft eingegangen, die Khushf nicht in einer ähnlichen Schärfe betrachtet. Walzer argumentierte dafür, dass Mitgliedschaft eines der wichtigsten Güter der Eigenständigkeit einer Gemeinschaft ist und die Vergabe nicht Gerechtigkeitsansprüchen folgt, sondern politischen, ökonomischen oder sonstigen Logiken. Mitgliedschaft und die Verteilung der Vorzüge der Mitgliedschaft (Schutz im Marktgeschehen, Wohlfahrt, Freiheit, Kultur etc.) sind für ihn nur durch die Verrechtlichung möglich: Ohne diese würden Gemeinschaften mit diesen Vorzügen nicht dauerhaft bestehen können.¹²⁸ Gerade die letzte Sicherungsfunktion und Möglichkeit der Realisierung auch gegen Widerstände ist es, die weitere von Khushf genannte Motivationen ermöglicht, denn z.B. für eine Motivation zum solidarischen Handeln aus Klugheit zählt im Anwendungsbereich der instrumentellen Solidarität – hier der Bereich der umverteilten Güter –, dass sichergestellt werden kann, dass jedes Mitglied den ihm zustehenden Teil bekommt und mögliche unerlaubte Zugriffe aufs Gemeingut geahndet werden können. Für die anderen Formen der Solidarität und deren Anwendungsbereiche ist dies natürlich nicht in gleicher Weise gültig – dort überzeugt Khushfs Argumentation für die bloße Anwendung von sozialen Sanktionen. Ohne die Mitgliedschaft, auf der sich der Zwang gründet, würden die von Kushf angenommenen Motivatoren jedoch keine stabilen Erwartungshaltungen hervorbringen können.

¹²⁶ Khushf 1998.

¹²⁷ Die Motivation aus Klugheit kann mit Rawls verdeutlicht werden, der dafür argumentiert, dass jede Person vor dem Hintergrund des Schleiers des Nichtwissens den Gerechtigkeitsgrundsätzen zustimmen würde (Vernunftprinzip). Dies führt nach Rawls zu einem Konsens, der innerhalb der Gesellschaft einen dauerhaften Zusammenhalt sicherstellt. Rawls 1975.

¹²⁸ Walzer 1992; Walzer 2006, S. 65–108.

Bei derjenigen instrumentellen Solidarität, bei der der Staat als Garant für die Sicherung der solidarischen Handlungen in kleineren Gruppen auftritt, nimmt der Zwang in dem Sinne ab, dass eine grundsätzliche Beteiligung nicht mehr einklagbar ist, sondern nur noch die legalen und vertraglich abgeschlossenen Pflichten. In diesen Fällen nimmt die Bedeutung der sozialen Kontrolle und der sozialen Zwänge zu. Die Beteiligung an diesen Gruppen kann an die Erbringung von gewissen Pflichten geknüpft sein, die durch die Gruppe selbst kontrolliert werden und bei Nichterfüllung zum Ausschluss führen können. Hechter verweist darauf, dass die Beteiligung an solchen Gruppen freiwillig ist und auf dem Eigeninteresse des Individuums beruht. Die Solidaritätsgruppen müssen nach Hechter in unterschiedlicher Weise immer Kontroll- und Sanktionsmechanismen beinhalten, um eine Regelkonformität der Individuen zu den Regeln der Gruppe sicherzustellen.

Im Folgenden soll diskutiert werden, ob auch eine räumlich erweiterte instrumentelle Solidarität den Anspruch auf eine zwingende Umsetzung stellen kann. Im internationalen Rahmen nehmen die fundamentalen Menschenrechte mittlerweile ein bindendes Völkergewohnheitsrecht ein, und es wurde ein allgemeines Gewaltverbot in der UN-Charta niedergeschrieben.¹²⁹ Somit kann argumentiert werden, dass auch die aus der erweiterten instrumentellen Solidarität entstehenden solidarischen Handlungen sich als moralisch und rechtlich bindend verwirklicht haben. Auf internationaler Ebene mangelt es jedoch an der Durchsetzungsfähigkeit der Rechtsordnung, sodass die juristische Einforderung oft ausbleibt. Der UN-Sicherheitsrat ist hierfür ein prädestiniertes Beispiel, da vorgeschlagene solidarische Handlungen der Mehrheit hier durch das Veto-Recht einer einzelnen Nation verhindert werden können, wie auch im Ukraine-Krieg 2022 wieder deutlich wurde.¹³⁰ Die Transformation der intendierten solidarischen Handlungen zu verpflichtenden Handlungen wird damit in vielen Fällen nicht vollzogen, selbst wenn die allgemeinen Menschenrechte die Grundlage bilden. Dies beschreibt auch schon die zweite Problematik, nämlich die Durchsetzung internationaler Verträge: Auf internationaler Ebene gibt es noch keine Möglichkeit, die geschlossenen Verträge verbindlich und einheitlich durchzusetzen. Dies betrifft insbesondere kleine Staaten, die die Wirksamkeit zwar einfordern können, bei der Durchsetzung aber oft alleingelassen werden, da die Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen hier weniger wirksam sind.

Die im Falle normativer wirksamer Staatsverfassungen ›durch Formalisierung institutionell abgesicherter Differenzierbarkeit von Recht und Moral‹ wird so unterlaufen. Weil es *keine organisationsrechtlich konstitutionalisierte* und deshalb *mit den Verfahren zur Ausgestaltung der Menschenrechte strukturell gekoppelte, starke Öffentlichkeit* gibt, kommt es zu einer höchst ambivalenten Remoralisierung globalen

¹²⁹ Brunkhorst 2002, S. 192.

¹³⁰ Hözl, 26.02.22.

Rechts. Ambivalent ist eine solche Remoralisierung deshalb, weil sie den Komplexitätsgewinn funktionaler Differenzierung gefährdet, der insbesondere in der Befolgbarkeit des Rechts aus unmoralischen Motiven und seiner normativ kalten Erzwingbarkeit besteht. [...] Eine höchst dialektische Tücke, war doch die Entstaatlichung des Rechts einer der wichtigsten Hebel zur Globalisierung menschenrechtlicher Solidarität. (Brunkhorst 2002, S. 196)

Im kleineren Maßstab spiegeln sich diese Probleme auch auf der Ebene der EU wider, wenn rechtsstaatliche Prinzipien mit einer Regel- und Maßstabsfunktion ausgestattet sind. Solidarität hingegen ist ein »[...] systemisches Prinzip mit eingeschränkter Maßstabsfunktion ohne Leitfunktion und ohne Regelcharakter. Es begründet weder eigenständige Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten oder die Unionsorgane, noch wurde es rechtsfortbildend angewendet durch den EuGH« (Klamert 2014, S. 25). Dies meint, dass Solidarität in den europäischen Schriften und Dokumenten eine wachsende Beachtung erfährt und in immer mehr Zusammenhängen (Asylrecht, Sozialpolitik, Umweltpolitik, Energiepolitik etc.) Erwähnung findet, aber selbst zugleich als ein Ziel bestimmt wird. Aus dieser Zielbestimmung wurden bisher jedoch keine rechtlich verpflichtenden Ansprüche abgeleitet. Solidarität wird eingeschränkt nur in der Funktion als Auslegungsmaßstab herangezogen. Gerade im Vertrag von Lissabon findet der Begriff der Solidarität Verwendung (in den Bestandspflichten und in der Verteilung der finanziellen Lasten). Dies geschieht vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gleichheit in der EU. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass alle Mitgliedsstaaten einen Anteil an den Kosten für die Maßnahmen der asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen tragen müssen.

Eine Berufung auf die Solidarität per se, auch wenn diese der Verordnung zu Grunde liegt, kann keine Vertragsverletzung begründen. Dies belegt die mangelnde Regelfunktion der Solidarität. Die Maßstabsfunktion wird hier erkennbar durch das Verständnis, das der EuGH dem Beihilfenverbot sowie der Vertragsbestimmung zu Verordnungswirkungen auf Basis von Solidaritätsgesichtspunkten beigemessen hat. (Klamert 2014, S. 30f.)

Bei den Institutionen kann Solidarität verpflichtend werden, ebenso auf internationaler Ebene durch Abkommen etc., aber auf dieser Ebene sind Kontrollen und Sanktionen schwieriger umzusetzen. Selbst auf europäischer Ebene wird das in den Verträgen festgehaltene solidarische Handeln nicht verpflichtend umgesetzt. Solidarität ist auf internationaler Ebene mehr ein gemeinsames Ziel, an dem sich die Handlungen der einzelnen Akteur:innen orientieren sollen, denn ein einklagbares Recht. Dennoch besteht sowohl bei der EU und der UN als auch bei Institutionen das Potenzial, eine verpflichtende Solidarität hervorzu bringen.

Zusammengefasst lässt sich für den Bürger als Subjekt festhalten, dass die durch den Staat geforderten solidarischen Leistungen verpflichtend sind, was bedeutet, dass eine Leistung vom Mitglied auch eingefordert werden kann. Anders sieht es dagegen bei Staaten als Subjekten aus, die auf internationaler Ebene nur dann verpflichtet werden können, wenn sie Macht abtreten oder Verträge geschlossen haben. Das Abtreten von Macht erfolgt dabei freiwillig und auf Basis von rationalen Gründen. Die Beispiele EU und UN zeigen, dass verpflichtende Maßnahmen auf internationaler Ebene kaum wirkungsvoll sind.

3.3.5 Normativer Anspruch des Solidaritätskonzeptes

Die instrumentelle Verwendungsform der Solidarität konstituiert eine Sphäre der Solidarität, die sich aus den geteilten Überzeugungen der Gesellschaft ableitet bzw. durch eine Verfestigung derselben im Recht entsteht. Damit bilden die im geteilten Hintergrundkonsens enthaltenen Werte und Normen die Grundlage der Richtlinie für die konkreten solidarischen Handlungen. Die instrumentelle Solidarität hat dabei zum Zweck, die Grundprinzipien zu bewahren und zu schützen. Die sozialintegrative Solidarität wurde als ein wichtiger Bestandteil der Identitätsbildung beschrieben, der instrumentellen Solidarität kommt dabei die Rolle zu, die Voraussetzungen dafür bereitzustellen.¹³¹ Dies kann in Form von Grundrechten erfolgen, aber auch durch spezifische Regelungen. »Der freiheitlich-demokratische Rechts- und Sozialstaat ist dabei nicht eine Solidargemeinschaft unter anderen, sondern er nimmt unter diesen insofern eine Vorrangstellung ein, als er sie durch die Schaffung von Freiräumen erst ermöglicht.« (Zürcher 1998, S. 178) Dabei stellt die Verstaatlichung bzw. Institutionalisierung der Hilfsleistungen gleichzeitig eine Verstaatlichung der moralischen Pflicht zur Unterstützung dar, die ansonsten den Mitbürger:innen auf freiwilliger Basis obliegen würde.¹³²

Eine Institutionalisierung in internationalen Organisationen findet auch bei den GJN statt. Viele GJN stimmen darin überein, dass sie sich kritisch gegen den Neoliberalismus positionieren und im Kleinen und im Großen Alternativen hierzu

¹³¹ Auch diese Form der Solidarität kann an Wirksamkeit und somit auch an Bedeutung für die anderen Formen verlieren. Dies lässt sich mit Kersting zeigen, der zwischen Markt und Recht einen lebensweltlichen Bereich der Gruppensolidarität annimmt, der aber schwindet: »Der Solidaritätsbedarf der Moderne, zumal der kapitalistisch verfassten, ist so groß, dass seine Deckung nicht mehr den traditionellen Solidargemeinschaften der Tradition überlassen bleiben kann.« (Kersting 1998, S. 421) Der wohlfahrtsstaatliche Nationalstaat stellt die Antwort dar, denn durch die schwindende Gruppensolidarität werden die Beziehungen gleichzeitig anonymer und aus moralischer Perspektive freiwilliger. Der Wohlfahrtsstaat ist »[...] ein System der verstaatlichten Solidarität, der zwangsorientierten Hilfsbereitschaft und Miteinschließlichkeit« (Kersting 1998, S. 422).

¹³² Mau und Lessenich 2005, S. 260.

entwickeln. Die GJN vertreten dabei unterschiedliche normative Ansprüche, die sie in ihren Praktiken zu realisieren versuchen. Der Anspruch kann vom Inhalt her variieren, aber die GJN zielen immer darauf ab, die Lebensbedingungen, die Verteilung etc. besser zu gestalten als es derzeit der Fall ist. Dabei dient gerade der internationale Zusammenschluss dazu, über die nationalstaatlichen Grenzen hinweggehenden Herausforderungen zu begegnen und auch für die bisher nicht gehörten Betroffenen ein gemeinsames größeres und stärkeres Sprachrohr darzustellen.¹³³

Die Schaffung der Möglichkeit von Teilhabe und Teilnahme auf globaler Ebene lässt sich von der Teilhabe an der nationalen Gesellschaft ableiten.¹³⁴ Auf nationaler Ebene würde sich Teilhabe wie folgt beschreiben lassen: »Civic solidarity holds that the state ought to utilize social policy to decrease individuals vulnerabilities and justifies this position based on the rights of individuals and the social good.« (Scholz 2008, S. 242)¹³⁵ Auf die internationale Ebene bezogen würde dies beuteten, dass die internationale Gemeinschaft verpflichtet ist, sich um das Wohlergehen der Schwächsten unter ihnen (Staaten der Peripherie) zu kümmern. Die Zielsetzung sollte es dabei sein, eine annähernde Gleichheit der Lebenschancen zu realisieren; dies würde dem Aspekt der Möglichkeit der Teilnahme an der (Staaten-)Gemeinschaft entsprechen. Hierbei sind die weiterentwickelten Staaten (Staaten des Zentrums) in der Verantwortung, die weniger entwickelten zu unterstützen. Die Einrichtung von globalen Institutionen wie z.B. der Weltbank oder dem Roten Kreuz ist hierfür ein Mittel. Die somit über die Institutionen und Organisationen hinaus ausgedehnte Solidarität bedarf aber nach Scholz mehr als Deklarationen wie der UN-Menschenrechtscharta, um verwirklicht zu werden. An dieser Stelle würde der Schutz vor der Willkür anderer Staaten greifen müssen. »Civic solidarity requires something like an attitude of humility that accepts our global interdependence, mutuality and reciprocity.« (Scholz 2008, S. 252)

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wurde gezeigt, dass die instrumentelle Solidarität vordergründig in der Fixierung und Festschreibung von Ansprüchen und Regelungen besteht. Diese können sich in unterschiedlichen Rechtsmodi widerspiegeln, wobei die Positionierungen in den Präambeln internationaler Verträge vage und nicht unmittelbar einklagbar sind. Auf der nationalen Ebene hingegen bestehen eindeutige und einforderbare Ansprüche der Akteur:innen aneinander, die in der Gesetzgebung des Wohlfahrtsstaates geregelt werden.

¹³³ Routledge und Cumbers 2016.

¹³⁴ Scholz 2008, S. 27–33.

¹³⁵ Scholz' civic solidarity entspricht meinem Verständnis der instrumentellen Solidarität. Der Grund warum ihre civic solidarity ähnlich zu der hier vorgestellten instrumentellen Solidarität ist, besteht darin, dass sie die Verwirklichung civic solidarity in dem Schutz des Individuums vor Willkür und der Errichtung eines Wohlfahrtsstaates sieht.

Gerade im Nationalstaat sind die solidarischen Handlungen in Gesetzen, Satzungen und Verträgen geregelt; eine aktive Auseinandersetzung mit den solidarischen Handlungen, deren Motiven oder Legitimation steht nicht im Zentrum, sondern es werden die durch das Recht fixierten und in Maßnahmen überführten Handlungsnormen abgehandelt. Ein Aushandeln der Ausgestaltung der Handlungsnormen findet im Nationalen und Internationalen im Rahmen der Novellierung statt. Auf internationaler Ebene kommt jedoch hinzu, dass hier internationale Zusammenschlüsse erst im Entstehen sind und somit noch eine Aushandlung der Handlungsnormen stattfindet. In diesen Momenten hat die instrumentelle Solidarität noch einen appellativen Charakter, der sich aber auf den Prozess bezieht und nicht auf die eigentliche solidarische Handlung. Nur dann, wenn zugesicherte Unterstützungen oder Leistungen eingefordert werden, nimmt die instrumentelle Solidarität in beiden räumlichen Dimensionen einen appellativen Charakter an.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Position vertreten, dass auf nationaler Ebene die Sicherung gesellschaftskonformen Handelns durch das Recht vorgenommen wird und Solidarität vorrangig – unter Berücksichtigung der beschriebenen Ausnahmen – deskriptiv ist. Auf internationaler Ebene hingegen, wo die Pflichten und Beiträge nicht eindeutig geregelt sind, bleibt die Solidarität mit einem appellativen Charakter ausgestattet.

3.3.6 Aktive oder passive Solidarität

Durch die bedeutende Rolle des Rechts für die instrumentelle Verwendungsform der Solidarität ist sie als passiv zu verstehen, da die Individuen durch das Hineingeborenwerden in einen bestehenden Rechtsraum und das in ihm geltende Recht sich nicht mit den Verteilungsfragen auseinandersetzen müssen, um an den solidarischen Handlungen z.B. der Umverteilung zu partizipieren; dies erfolgt durch die institutionalisierten Mechanismen.¹³⁶ Zur Erfüllung der solidarischen Handlungen ist somit keine aktive Handlung des Individuums und auch kein Gefühl der solidarischen Zugehörigkeit notwendig. Ein Gefühl der solidarischen Zugehörigkeit ist nur für die Akzeptanz der durch die Institutionen durchgeföhrten solidarischen Handlungen relevant.¹³⁷

Insofern kann auch dafür argumentiert werden, dass es sich bei dieser Verwendungsform um eine unpersönliche Form der Solidarität handelt, da das Individuum

¹³⁶ Selbstverständlich können sich die Individuen mit Fragen der gerechten Verteilung und den Praktiken des materiellen Ausgleichs auseinandersetzen – dies würde aber eher der Verwendungsform der politischen Solidarität zugerechnet werden können. Auf diese Form der Solidarität wird in Kapitel 3.4 näher eingegangen.

¹³⁷ Für Bayertz ergibt sich daraus, dass er dies keine »Bedeutungsvariante« der Solidarität ist. Bayertz 1998a, S. 37.

sich nicht bewusst für die Solidaritätsgruppe entscheiden kann und die solidarischen Handlungen auch nicht bewusst ausführen muss.¹³⁸ Das Individuum kann eine gewisse Entscheidungsfreiheit haben wie z.B. die Wahl einer der gesetzlichen Krankenkassen. Diese Entscheidungen trifft es jedoch nicht aus Gründen der Solidarität, sondern – wie Hechter es im Zusammenhang mit den Gütern darstellt – aufgrund der gebotenen Leistungen, der anfallenden Kosten oder anderen Gründen. Das bereits angesprochene Trittbrettfahrertum ist zwar ein aktives Element innerhalb dieser Verwendungsform, doch es gefährdet die Solidarität und trifft dementsprechend auch auf aktive Gegenmaßnahmen, welche durch die Institution selbst durchgeführt werden.

Bei der obigen Darstellung der Teilsynonyme (siehe Kapitel 2.5) wurde auf Hartmanns Begriff des Vertrauens eingegangen. Sein Verständnis des gesichtslosen Vertrauens beschreibt einen Mechanismus, für den ich darzustellen versucht habe, dass an seiner statt auch der Begriff der Solidarität hätte verwendet werden können. Das Vertrauen bezieht sich dabei auf ein Grundvertrauen in den gemeinsamen Hintergrundkonsens, aber auch in Institutionen, die unterstützend wirken, um den Hintergrundkonsens aufrechtzuerhalten. Dies betrifft auch diejenigen Aspekte die sich durch das Recht verfestigt haben: Gerade bei diesen kann das Vertrauen in die solidarischen Handlungen oder die Akzeptanz derselben durch konkrete Fragen der Verteilung im Bereich der Gesundheit oder des Schutzes vor Arbeitslosigkeit erschüttert werden. Dies kann durch Handlungen Einzelner innerhalb einer Institution oder auch durch Handlungen der Institution als solcher ausgelöst werden.

Wenn für diese Verwendungsform allerdings nicht nur die Produktion von öffentlichen Gütern betrachtet wird, dann nimmt der Grad der Passivität ab: Die von Hechter rekonstruierten »joint goods«, die von einer auf die Produktion eines Gutes ausgelegten Gruppe hergestellt werden, setzen eine aktive Beteiligung und Entscheidung der Individuen voraus. Ein Beispiel wäre ein Golfclub, dem Individuen, die die Voraussetzungen erfüllen, beitreten können. Das joint good, das durch den Club hergestellt wird, reicht dabei von Netzwerkmöglichkeiten bis zur Erholung. Für den Beitritt zu einer Gruppe ist ein bewusstes Commitment des Individuums notwendig und in der Regel auch eine aktive Beteiligung in der Gruppe, die aber je nach Gruppe unterschiedlich ausfallen kann.¹³⁹ Hier ist die Solidarität als aktiv und bewusst zu verstehen.

Die Erweiterung der instrumentellen Solidarität über den nationalen Rahmen hinaus kann hingegen ebenfalls als passiv verstanden werden, da die Solidarität sich

¹³⁸ Es sollte allerdings darauf hingewiesen werden, dass dies in dieser Deutlichkeit natürlich nur bei stark institutionalisierten Formen dieser Verwendungsform gilt, wie z.B. beim Wohlfahrtsstaat.

¹³⁹ Dies kann ein finanzieller Beitrag sein, eine Arbeitsleistung, ein besonderes Talent etc.

hier im Recht verstetigt hat. Auf internationaler Ebene ändert sich nur, dass Rechtskontext hier noch *im Entstehen* begriffen ist. Es handelt sich also quasi um Gründungsmomente der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene, in welche die Individuen (hier zu verstehen als Staaten, Institutionen oder Organisationen) in diesem Prozess aktiv gestaltend eingreifen können. Dies ist aber nur in den Momenten der Gründung und des Entstehens möglich: Wenn erst einmal alle Verträge geschlossen und alle Umsetzungsentscheidungen ausgestaltet sind, dann werden sich einige dieser aktiven Momente verschließen. Dennoch werden auf internationaler Ebene mehr aktive Momente der Gestaltung erhalten bleiben, was aber der spezifischen Ausgestaltung der Rechtsstaatlichkeit geschuldet ist. So wird auf europäischer Ebene, solange die Nationalstaaten weiterhin ihre Souveränität für sich reklamieren, die Auslegung und Umsetzung einiger Vertragselemente durch die Nationalstaaten erfolgen und so den Akteur:innen eine direkte Einflussnahme ermöglichen. Dies trifft auch auf den Bereich der unterschiedlichen Solidaritätsklauseln zu. Einige von diesen müssen durch die Mitglieder selbst ausgelöst und eingefordert werden, um zu greifen – dies bedarf wiederum einer aktiven Teilnahme, sowohl aufseiten des Einforderns als aufseiten der Leistungserbringung.

Zusammengefasst ist die instrumentelle Solidarität auf nationaler Ebene zwischen Staat und Bürger:innen passiv und unpersönlich. Für die Mitglieder einer Organisation gibt es hingegen auch aktive Momente, die von der jeweiligen Organisation abhängen. Auf internationaler Ebene ist die Verrechtlichung noch im Prozess, daher sind hier noch aktive Momente zu finden; wenn auch hier die Aushandlungen beendet sind, werden die aktiven Momente auf das Auslösen und Erbringen der angeforderten Leistungen beschränkt.

3.3.7 Bezug zur Gerechtigkeit

Für den Bezug zwischen Solidarität und Gerechtigkeit wurde in Kapitel 3.1 in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen auf die instrumentelle Solidarität verwiesen: Einmal wurde die Gerechtigkeit als Ziel der Solidarität und als deren Verhältnis beschrieben, und ein andermal wurde konstatiert, dass Solidarität ein Gerechtigkeitsprinzip ist. Diese beiden Argumentationen sollen hier wieder aufgegriffen und vertieft werden.

Zur sozialintegrativen Solidarität wurde im Abschnitt »Bezug zur Gerechtigkeit« darauf verwiesen, dass Autoren wie Habermas die Gerechtigkeit als abstrakt, universal und unpersönlich beschreiben, die Solidarität hingegen als kontextgebunden und persönlich. Gerechtigkeit tritt dabei als kodifizierter Allgemeinheitswert im Recht auf und ist daher auch erzwingbar. Für die Verwendungsform der instrumentellen Solidarität stellt sich diese Differenzierung anders dar.

Zurückkommend auf die Differenzierung der Solidarität durch Hartmann, entsteht Solidarität aus Gerechtigkeit, Nächstenliebe oder Fernstenliebe.

Gerechtigkeit erzeuge als rechtlich kodifizierter, an der Allheit sich realisierender Wert Solidarität unter den Bürgern, Nächstenliebe führe zu Solidarität mit allen Mitmenschen und Fernstenliebe zu Solidarität mit den nachfolgenden Generationen. Hierbei handelt es sich indes um grundsätzlich verschiedene Typen der Solidarität: die Solidarität der Gerechtigkeit richtet sich auf eine bestimmte politische Gemeinschaft und bildet gleichsam eine Form der Sittlichkeit, die Solidarität der Nächstenliebe gehört dagegen zur persönlichen Moral bzw. in den Bereich der Moralität und sie ist universal. Als ihre Motive können etwa Anteilnahme und Mitgefühl angeführt werden. (Zürcher 1998, S. 74)

Die Solidarität, die aus der Gerechtigkeit entsteht, bezieht sich auf eine Rechtsgemeinschaft und nicht, wie die anderen Formen der Solidarität, auf eine soziale Gemeinschaft. Dies entspricht der zwischen der sozialintegrativen und der instrumentellen Solidarität vorgenommenen Differenzierung der Akteur:innen in Individuen/Gruppen und Organisationen/Institutionen, auch wenn dies in der Blütezeit der Nationalstaaten oft deckungsgleich erscheint. Der Unterschied liegt darin, dass sich aus dem sozialen Gefüge der Gesellschaft eine verrechtlichte Form gebildet hat. Die Solidarität der Gerechtigkeit ist nach Hartmanns Vorstellung dieser jedoch nicht nachgelagert, sondern als komplementär zu verstehen.¹⁴⁰ Dabei muss bei Hartmann beachtet werden, dass dieser zwei Formen der Gerechtigkeit differenziert: einmal die Gerechtigkeit als moralische Tugend und dann die Gerechtigkeit, die im Recht kodifiziert ist.¹⁴¹ Das Individuum ist für Hartmann zugleich Betroffener und Geber des Rechts, sodass wegen der dadurch entstehenden Mitverantwortung dies »die notwendige Kehrseite seiner Unterwerfung [ist]; sonst widersprüche diese seiner persönlichen Freiheit, deren Wahrung doch gerade im Sinn des Rechts liegt. [...] Es [das Bewusstsein der Mitverantwortung] ist die Grundlage seiner rechtlichen und bürgerlichen Solidarität mit der Menge der Gleichgestellten.« (Hartmann 1962, S. 425) Wo Hartmann noch die sich daraus ergeben Pflichten zu Sanktionen für das einzelne Individuum beschreibt, treten die Institutionen

¹⁴⁰ Zürcher 1998, S. 75.

¹⁴¹ Für Hartmann muss Gerechtigkeit jedoch über bloße Minimalanforderungen hinausgehen und auch soziale Forderungen beinhalten. Zürchers Einwand besagt, dass Hartmanns formaler Begriff der Gerechtigkeit jedoch für soziale Forderungen (soziale Gerechtigkeit) nicht offen sei, da sich diese auf die Handlungen und nicht mehr auf die Gesinnung beziehen, d.h., die Handlungen werden beurteilt, wobei der Fall eintreten kann, dass keine moralische Gesinnung vorliegt. Somit würde Moralität durch Legalität ersetzt werden. Für Hartmann ist aber gerade die gerechte sittliche Gesinnung entscheidend. Nach Zürcher gerät Hartmann in einen Widerspruch zwischen dem sittlichen Ideal der zwanglosen Erfüllung der Gerechtigkeitsansprüche und der Pflicht der kodifizierten Gerechtigkeit (diese Forderungen sind einklagbar), wenn er die Gesinnung der Gemeinschaft durch Solidarität ergänzt. Hartmann 1962, S. 419–427.

des Rechtsstaates als Wahrerinnen und Garantinnen auf. Da die Hilfsleistungen erzwingbar sind, entsteht für den Sozialstaat ein hoher Rechtfertigungsdruck.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich der Rechtsstaat mit der Entscheidung der Verstaatlichung der Nächstenliebe, mit der Ausdehnung des zwangsbewährten staatlichen Handelns auf den Bereich der Solidarität und der Verbeamung des Samariters eine zusätzliche Legitimationslast aufbürdet; der Sozialstaat benötigt ein solides gerechtigkeitstheoretisches Fundament, um die Verwaltung der Solidarität durch ein staatliches Abgaben- und Verteilungssystem zu rechtfertigen. [...] Im sozialstaatlichen Legitimationsdiskurs wird die typologische Grenze zwischen Gerechtigkeit und Solidarität für den Bereich der nationalstaatlichen Gemeinschaft aufgehoben. (Kersting 1998, S. 422)

Die Solidarität erhält somit Einzug in den Bereich der Gerechtigkeit und tritt zum Teil auch als soziale Gerechtigkeit in Erscheinung (Solidarität als Gerechtigkeitsprinzip). Exklusivität und Partikularität bleiben dabei jedoch bestehen, im Unterschied zu sonstigen Gerechtigkeitsprinzipien, die allumfassend sind. Allerdings führt das Sozialversicherungssystem u.a. auch dazu, dass der Missbrauch der Leistung wächst, da marktwirtschaftliche Verhaltensstandards der Nutzenmaximierung zum Einsatz kommen.¹⁴² Der Missbrauch führt zu delegitimierenden Effekten, weswegen Verstöße gegen die soziale Gerechtigkeit mit Exklusion geahndet werden. Neben dem Missbrauch der solidarischen Leistungen kann auch die Einbeziehung von Vielen (Zuwanderung) die Versorgungsleistung der Mitglieder bedrohen. Kersting möchte in diesem Punkt betonen, dass die Möglichkeit der Inklusion von weiteren Mitgliedern in Solidargemeinschaften gegeben ist, aber nicht unendlich auf alle Menschen umfassend ausgeweitet werden kann. Der Wohlfahrtsstaat bleibt somit das Versorgungssystem einer bestimmten und begrenzten Gemeinschaft.

Eine weitere Argumentationslinie für die Position, dass Solidarität als Gerechtigkeitsprinzip zu verstehen ist, bietet Rawls vor dem Hintergrund der Argumentation für seine beiden Gerechtigkeitsprinzipien, indem er zeigt, dass durch die angenommene Übereinkunft der Menschen im Schleier des Nichtwissens, Solidarität und Gerechtigkeit aufeinander zurückzuführen sind.¹⁴³ »Brüderlichkeit fungiert dabei als eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende moralische Einstellung bzw. Gesinnung, die weitgehend aus einem aufgeklärten Eigeninteresse abgeleitet werden kann.« (Zürcher 1998, S. 111) Gerechtigkeit und Brüderlichkeit scheinen erstens unterschiedliche Funktionen zu haben und zweitens auf unterschiedlichen Ebenen situiert zu sein: Brüderlichkeit kann als Prinzip der sozialen

142 Kersting 1998, S. 423.

143 Es sollte allerdings darauf hingewiesen werden, dass Rawls von Brüderlichkeit spricht und nicht von Solidarität.

Integration und als moralisches Prinzip gesehen werden, Gerechtigkeit hingegen als Rechtsforderung zum Schutze des Individuums. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass Zürcher für eine strenge Trennung zwischen Gerechtigkeit und Solidarität argumentiert, wie ich sie auch für die sozialintegrative Solidarität annehme, aber er differenziert nicht zwischen verschiedenen Verwendungsformen der Solidarität in dem Sinne, dass er die Verstetigung der sozialintegrativen Solidarität im Recht als eine sich daraus eigenständig entwickelte Solidarität betrachten würde. Für ihn bleiben die beiden Solidaritätsformen eng miteinander verwoben, ohne dass er die unterschiedlichen Merkmale als hinreichend für eine Differenzierung anerkennt. Wenn man eine Differenzierung annimmt, wie ich sie hier vorschlage, ergibt sich daraus, dass auch Solidarität in ihrem Verhältnis zur Gerechtigkeit eine unterschiedliche Position einnimmt. Dies erfolgt dadurch, dass die Solidarität sich im Recht verstetigt und somit in den Bereich der Gerechtigkeit eindringt. Solidarität wird hierdurch zu einem Rechtsprinzip, wie man es bereits in der EU oder auch im Wohlfahrtsstaat beobachten kann. Wenn bei den einzelnen Anwendungen der Solidarität im Recht nachgewiesen werden könnte, dass ein erzwingbarer Anspruch auf Solidarität aus Gründen der Gerechtigkeit besteht, dann stünde dies der Interpretation von Solidarität als einem *eigenständigen* Prinzip neben der Gerechtigkeit entgegen.

Wie bereits in der Einleitung angeführt, basiert die Argumentation Steinvorths darauf, dass er das Fundament des Liberalismus, das Privateigentum, um einen Anspruch auf das natürliche Gemeineigentum ausdehnt. Diese Solidarität als Teil der Gerechtigkeit kommt bei Verletzungen des Anspruchs auf einen Anteil am Gemeinschaftseigentum zum Tragen.¹⁴⁴ Bisher habe ich die Position Habermas', der die Solidarität als komplementär zur Gerechtigkeit versteht, dahingehend ausgelegt, dass dies eine Gegenseitigkeit zwischen Solidarität und Gerechtigkeit bezeichnet. Durch die Verstetigung der Solidarität im Recht und die damit einhergehende Verlagerung in den Bereich der Gerechtigkeit kann die Solidarität auch stärker als Ergänzung des Gerechtigkeitsprinzips verstanden werden, als ich es oben für die sozialintegrative Solidarität aufgezeigt habe. Walzer weist in seiner Ausarbeitung zur distributiven Gerechtigkeit noch auf einen weiteren Zusammenhang hin:

Die Theorie der distributiven Gerechtigkeit, die zwei Dinge gleichzeitig leisten muss – Rechtfertigung des (begrenzten) Rechts auf Abgeschlossenheit und Exklusivität, ohne welche Gemeinschaft erst gar nicht entstünde, und Einforderung der politischen Inklusivität in den Gemeinschaften, die bereits bestehen –, sie beginnt deshalb mit einer Beschreibung und Begründung des Rechts auf Mitgliedschaft. Denn nur als Mitglieder einer Gemeinschaft können Menschen darauf hoffen, an all den Sozialgütern – Sicherheit, Wohlstand, Ehre und Ansehen, Ämtern

144 Steinorth 1998, S. 71.

und Macht – zu partizipieren, die das gemeinschaftliche Leben hervorzubringen im Stande ist. (Walzer 2006, S. 107)

Die Begründung der Mitgliedschaft und der Rechte, die im Wohlfahrtsstaaten in unterschiedlicher Ausprägung angetroffen werden und beide durch die distributive Gerechtigkeit geleistet werden müssen, geht nach seiner Argumentation den Gemeinschaften voraus, da erst durch die Sicherheit der Mitgliedschaft dauerhafte Gemeinschaften entstehen können. Diese Verrechtlichung und Sicherung im Recht kann somit als eine benötigte Garantie gesehen werden. Einen Ansatz zur Betrachtung des Verhältnisses von instrumenteller Solidarität und Gerechtigkeit sowie deren Ausweitung lässt sich bei Kersting finden.¹⁴⁵ »[D]er Sozialstaat benötigt ein solides gerechtigkeitstheoretisches Fundament, um die Verwaltung der Solidarität durch ein staatliches Abgaben- und Verteilungssystem zu rechtfertigen. [...] Im sozialstaatlichen Legitimationsdiskurs wird die typologische Grenze zwischen Gerechtigkeit und Solidarität für den Bereich der nationalstaatlichen Gemeinschaft aufgehoben.« (Kersting 1998, S. 422)

Die Begründung der Solidarität im nationalstaatlichen Kontext muss mit dem Paradigma der Zwangslegitimation der Gerechtigkeit angepasst werden. Nach Kersting wurde die Solidarität in die Gerechtigkeit integriert und tritt nun als soziale Gerechtigkeit in Erscheinung; die Partikularität der Solidarität bleibt dabei intakt. Allerdings führt das Versicherungssystem auch zu Missbrauchsfällen der Leistung. Die Gerechtigkeit arbeitet er dabei als objektiven Ausdruck individueller Rechtspflichten heraus.¹⁴⁶ Die Rechte und Pflichten eines jeden Akteurs und einer jeden Akteurin werden dabei in einem egalitaristischen Modell der Gerechtigkeitsnorm formuliert, wobei die Menschenrechte als oberste Gerechtigkeitsnormen

¹⁴⁵ Er unterscheidet drei soziale Normen in der Moral: Gerechtigkeit, Hilfeleistung und Solidarität. Zwischen Markt und Recht gibt es nach ihm einen lebensweltlichen Bereich, den er der Gruppensolidarität zuordnet, und dieser Bereich ist im Schwinden begriffen. »Der Solidaritätsbedarf der Moderne, zumal der kapitalistisch verfassten, ist so groß, dass seine Deckung nicht mehr den traditionellen Solidargemeinschaften der Tradition überlassen bleiben kann.« (Kersting 1998, S. 421) Die Antwort der Modernen auf das selbsterzeugte Solidaritätsproblem ist der wohlfahrtsstaatliche Nationalstaat als eine abstrakte Solidargemeinschaft. Ein Unterschied zu konkreten Solidargemeinschaften ist, dass eine moralische Freiwilligkeit zwischen den Gruppenmitgliedern besteht, wohingegen in den abstrakten Solidargemeinschaften Anonymität zwischen den einzelnen Akteur:innen herrscht. Es entsteht eine entfremdete und entpersonalisierte Solidarität, deren Anliegen es ist, gemeinschaftliche Ressourcen abstrakt und situativ zu verteilen. »Es ist ein System der verstaatlichten Solidarität, der zwangsortientierten Hilfsbereitschaft und Mitmenschlichkeit.« (Kersting 1998, S. 422) Diese Form der Hilfsbereitschaft zwischen den Akteur:innen wird vom Staat erzwungen, was nach Kersting die Rechtfertigungsnotwendigkeit des Sozialstaates verstärkt. Im Gegensatz dazu gibt es auch noch die freiwilligen Hilfsleistungen, welche nicht erzwungen sind.

¹⁴⁶ Kersting 1998, S. 413.

inklusiv und bedingungslos zu verstehen sind: Das alleinige Kriterium für diese ist das gemeinsame Menschsein. In Bezug auf den zweiten Bereich, den der Hilfeleistung, beschreibt Kersting diese als grundsätzlich situativ gebunden und auf konkrete Begegnungen, Situationen oder Umstände gerichtet. Kersting spricht dabei von einer Verpflichtung eines jeden Menschen gegenüber jedem Menschen als einem moralischen Anspruch. Dies bezieht sich jedoch in erster Linie auf diejenigen Menschen, die in derselben Situation wie der Hilfsbedürftige sind. Die Gerechtigkeitsnormen und die Normen der Hilfsleistung können nach Kersting einen universalistischen Anspruch erheben.¹⁴⁷ Davon unterscheidet er die Solidarität, die nach ihm grundsätzlich eine partikularistische Natur hat und der nur Mitglieder in einer Gemeinschaft bzw. einem Wirkungszusammenhang unterliegen. Durch die Partikularität ergibt es sich auch, dass Akteur:innen mehreren Solidaritätsansprüchen unterstehen: denen des Nationalstaats, der lokalen Gemeinschaft, der Familie etc. »Die Solidaritätsmoral ist also in sich mehrfach gestuft; sie kennt folglich nicht nur den externen Konflikt mit den Regeln der universalistischen Gerechtigkeitsmoral, sie kennt auch den internen Konflikt, den Streit im eigenen Haus, wenn die einzelnen Gruppenloyalitäten kollidieren.« (Kersting 1998, S. 415)

Gerade dieser letzte Aspekt ist charakteristisch für die instrumentelle Solidarität, denn es tritt, wie in den bisherigen Ausführungen beschrieben, gerade bei der EU der Konflikt zwischen der Souveränität der Nationalstaaten, der EU und ggf. noch anderen organisierten Gruppierungen (GJN) zutage. Die Akteur:innen unterliegen unterschiedlichen Solidaritätsansprüchen, die zum Teil auch miteinander oder mit anderen Motivationen und Interessen in Konflikt stehen können. Nun besteht eine Besonderheit darin, dass bei der instrumentellen Solidarität die Rechte und Pflichten der Solidarität erzwingbar sind, da sie im Recht verfestigt wurden. Auf internationaler Ebene findet sich dies innerhalb der EU und den Menschenrechten wieder. Solidarität wird in Verträgen eingefordert, aber zum aktuellen Stand sind die Anwendungsumsetzungen noch nicht hinreichend präzise und die Kontroll- und Sanktionsmechanismen nicht so ausgestaltet wie im nationalen Rahmen. Auf Basis dieser Solidaritätsansprüche lässt sich argumentieren, dass Gerechtigkeit auch als ein Ziel der Solidarität auftreten kann (z.B. beim gemeinsamen Eintreten für eine faire Verteilung).

Bezüglich der (nationalen) instrumentellen Solidarität wurde mit Habermas darauf verwiesen, dass sie durch ihre Verfestigung im Recht und die damit einhergehende Verlagerung in den Bereich der Gerechtigkeit als Ergänzung des Gerechtigkeitsprinzips verstanden werden kann. Die sich daraus ableitenden Ansprüche würde ich auch für das Verhältnis von Solidarität und Gerechtigkeit in der Ausweitung ausmachen – mit dem Unterschied, dass hier auch noch der Rechtsrahmen kontinuierlich im Entstehen und in Ausdehnung befindlich ist, was

¹⁴⁷ Hierauf wird im Kapitel 3.5 weiter eingegangen.

somit auch auf das Anwendungsgebiet der Gerechtigkeitsnormen und der Solidarität zutrifft. Mit Gould ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es bei der Ausweitung der instrumentellen Solidarität auf transnationaler Ebene Grenzen gibt. Gould merkt an, dass hier eine Verbindung zwischen den Menschen angenommen wird, weil die instrumentelle Solidarität im nationalen Kontext mit einer distributiven Gerechtigkeit in Verbindung gebracht wird. »In this case, then, justice presupposes solidarity, but both are held to be limited to nation-states and impossible at the global level.« (Gould 2014, S. 122)

Zusammengefasst lässt sich für den Bezug der instrumentellen Solidarität zur Gerechtigkeit festhalten, dass hier ein komplementäres Verhältnis zwischen Solidarität und Gerechtigkeit besteht. Dabei wird durch die Verschiebung der solidarischen Rechte und Pflichten in den juristischen Kontext Solidarität als ein Prinzip der Gerechtigkeit verstanden, also auch in den Bereich des moralisch Einforderbaren verschoben. Dass Gerechtigkeit als Ziel der instrumentellen Solidarität interpretiert werden kann, ist möglich, wird hier aber nicht als das Verhältnis charakterisierend verstanden.

3.3.8 Räumliche Dimension

Die räumliche Ausdehnung der instrumentellen Solidarität bezieht sich auf einen geschlossenen Rechtsraum, dem Individuen eindeutig angehören; im Regelfall entspricht dies dem Nationalstaat. Seit dem 20. Jahrhundert verändern sich im europäischen Raum die Aufgaben der Staaten durch das langsame Entstehen der EU – das Bestehen von zwei gleichzeitig wirksamen Rechtsräumen, denen unterschiedliche Gruppierungen von Individuen gleichzeitig angehören, ist somit als möglich zu betrachten. Im letzten Unterkapitel wurde bereits auf eine Position zur Ausdehnung der Solidarität eingegangen, die sich von derjenigen Bergers abgrenzen lässt. Berger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Schwächung des Nationalstaates sich nicht negativ auf die Solidaritätsbereitschaft auswirkt, da die soziale Sicherung zwar an den Staat, aber nicht an die Nation gebunden ist; eine Ausdehnung ist demnach ebenfalls möglich, da hier nicht die Ethnie, sondern andere Faktoren entscheidend sind. Eine territoriale Begrenzung der sozialen Sicherung wird für Berger dennoch immer existieren, das Sicherungssystem kann aber z.B. um neue Mitglieder ergänzt werden.¹⁴⁸ Dabei muss darauf verwiesen werden, dass dies nur dann unproblematisch möglich ist, wenn die beiden Rechtsräume ihren Einflussbereich klar voneinander abgegrenzt haben.

Die räumliche Dimension der instrumentellen Solidarität auf internationaler Ebene hat sich bereits bei der Betrachtung der Akteur:innen angedeutet. Insgesamt gründet sie sich im Bürgerrecht, also der rechtlichen Bindung des Individuums an

148 Berger 2004, S. 258ff.

den Nationalstaat, der den Bürger:innen Rechte gewährt und Pflichten auferlegt. Diese Verbindung des Individuums zum Staat ist die Grundlage dafür, dass sich die Staaten auf internationaler Ebene verbinden können durch die Legitimationen, die sie durch das Bürgerrecht erlangen. Preuß weist in diesem Kontext darauf hin, dass das Bürgerrecht eine exklusive Form ist, und schließt daraus, dass das Solidaritätskonzept in seiner Reichweite genauso beschränkt ist wie die Reichweite des Nationalstaatskonzepts, d.h., dass die Solidaritätspflichten der Menschen nicht in universalen Prinzipien (den Menschenrechten) begründet werden können.

»[D]ie Geschichte vieler europäischer und außereuropäischer Nationalstaaten [liefert uns] genügend Beweise für die Auffassung, dass die Idee des Bürgerstatus vorrangig an politisch-konstitutionelle Konzepte der Nation gebunden ist, nicht an präpolitischer Eigenschaften wie nationale, ethnische, kulturelle oder religiöse Homogenität.« (Preuß 1998, S. 404) Die Reichweite bezieht sich nach Preuß somit auf den Bereich Internationalität und nicht auf eine Globalität. Doch für Preuß bringt das Konzept auch erhebliche analytische Schwierigkeiten mit sich, denn die Solidarität umfasst insgesamt Gefühle und moralische Verpflichtungen, wobei sich auf internationaler Ebene Körperschaften und Institutionen begegnen. Deren Beziehung ist rechtlich geregelt, d.h., sie befinden sich nur im System und nicht in der Lebenswelt. Preuß gesteht der Ethik zu, eine Rolle in den internationalen Beziehungen zu spielen, deshalb äußert er die These, dass die Globalisierung, der verschiedenen zwischenstaatlichen Beziehungen, auch eine Globalisierung der Normen moralischer Rechtfertigung mit sich bringe. Dies würde aber bedeuten, dass partikulare Werte auf die gesamte Menschheit angewendet werden, woraus nach seiner Lesart ein Paradox entstehen würde: Staaten würden für alle Menschen dieselbe Verantwortung übernehmen wie für ihre Staatsbürger:innen.¹⁴⁹ Preuß plädiert nach diesen Überlegungen dafür, die Staaten nicht zu überfordern, sondern eine internationale instrumentelle Solidarität so zu verstehen, dass sie eine Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gemeinwesen mit unterschiedlichen moralischen Prinzipien bedeutet. Hierfür ist das Recht das geeignete Mittel, aber das internationale Recht muss dabei die Vorrangstellung der Staaten aufgeben. »Hierdurch würde das internationale Recht in eine grundlegende Institution internationaler Bürgerschaft und Solidarität verwandelt.« (Preuß 1998, S. 409)

Für die Betrachtung der Reichweite einer erweiterten instrumentellen Solidarität bedeutet dies, dass eine Ausdehnung möglich ist, wenn eine Ausweitung des Rechts über den Nationalstaat auf internationaler Ebene erfolgt und zugleich die Vorrangstellung der einzelnen Staaten eingeschränkt wird. Neben der Ausweitung im staatlichen Bereich kann sich eine instrumentelle transnationale Solidarität auch bei nicht-staatlichen Organisationen ausbilden. Dabei kann sich auch bei nicht-staatlichen Organisationen eine Solidarität nur allmählich im Laufe der

¹⁴⁹ Preuß 1998, S. 408.

Zeit und auf eingebügte Praktiken gestützt entwickeln.¹⁵⁰ Diese müssen sich nicht zwingend im Recht manifestieren; idealerweise werden Unterschiede anerkannt und Gemeinsamkeiten herausgestellt. Das Entstehen von Solidarität ist dabei ein Prozess, der von Antagonismen geprägt ist, da die unterschiedlichen Bewegungen unterschiedliche Interpretationen, Ziele, kulturelle Hintergründe etc. haben. Die Bewegung, die dabei entsteht, hat einen Ursprung in den nationalen Bewegungen, die sich nach und nach mit anderen Bewegungen ähnlicher Zielsetzung vereint haben und dann weiterwachsen. Das Entstehen und Bestehen von den Nationalstaat übergreifenden Solidaritäten ist somit als ein Prozess zu verstehen. Dies zeigt sich auch an dem Beispiel der Bedeutungszunahme der Solidarität im Rahmen der EU.¹⁵¹

Für die räumliche Dimension lässt sich zusammenfassen, dass die vorrangige Dimension der instrumentellen Solidarität die des Rechtsraums der Nationalstaaten ist. Ein legitimer Rechtsraum mit der Möglichkeit zur Durchführung von Sanktions- und Kontrollmaßnahmen ist eine zentrale Voraussetzung für die instrumentelle Solidarität. Im diesem Rechtsraum können auch untergeordnete Organisationen entstehen, die sich aber immer auf den Rechtsraum beziehen. Die räumliche Ausdehnung über den Nationalstaat hinaus ist allerdings ebenfalls möglich und besteht maßgeblich darin, dass Rechte von Nationalstaaten auf die internationale Einheit übertragen werden.

3.3.9 Grenzen der Solidarität

Im Folgenden werden unterschiedliche Grenzen der instrumentellen Solidarität vorgestellt. Eine hervorzuhebende Begrenzung dieser Form der Solidarität ist, dass sie nicht unabhängig von anderen Verwendungsformen der Solidarität bestehen kann: Ohne die sozialintegrative Solidarität ist ein Entstehen der instrumentellen Solidarität nicht möglich, da sich deren Inhalt aus den geteilten Vorstellungen etc. der sozialintegrativen Solidarität entwickelt. Die instrumentelle Solidarität kann aber ohne eine starke Ausprägung der sozialintegrativen Solidarität doch überdauern, da sie selbst die Inhalte verstetigt und durch Erzwingbarkeit und Sanktionen bewahrt. Somit fungiert sie auch als Stabilisator der sozialintegrativen Solidarität.

Gerade der instrumentellen Solidarität wird oft vorgeworfen, dass sie gar keine richtige Solidarität sei, da für ihr Bestehen kein Zusammengehörigkeitsgefühl oder altruistisches Einstehen füreinander nötig ist, weil dies durch den Staat übernommen wird. Insgesamt würden die Menschen so verlernen, solidarisch zu sein.¹⁵² Dennoch möchte ich dafür argumentieren, dass die instrumentelle Solidarität eine

¹⁵⁰ Routledge und Cumbers 2016.

¹⁵¹ Knott und Tews 2014.

¹⁵² Sedmak 2010, S. 62 und S. 64.

Verwendungsform der Solidarität ist, weil sie sich aus Bestandteilen der sozialintegrativen Solidarität entwickelt und auf diese selbst auch Auswirkungen hat (Sicherung der Beständigkeit und Schutz des Individuums vor Willkür). Zudem kann auch diese Verwendungsform beeinflusst werden und ist stets wandelbar. Dabei passt sie sich (im Idealzustand) den gesellschaftlichen Vorstellungen davon an, was es bedeutet, solidarisch zu handeln (z.B. im Hinblick auf Lebenssicherung und Verteilung) und fixiert diese Vorstellungen. Hierdurch wird wiederum solidarisches Handeln erzeugt. Dementsprechend bemerkt auch Dallinger: »Weil der Wohlfahrtsstaat eine spezifische Organisationsform neben dem Markt bildet, die soziale Risiken abfedert und Ziele wie Gerechtigkeit oder Gleichheit befördern soll, weil er Daseinsvorsorge staatlich und nicht privat organisiert, weil Solidargemeinschaften soziale Risiken auffangen, gilt der Wohlfahrtsstaat generell als solidarisch.« (Dallinger 2009, S. 214)

Eine Herausforderung für die instrumentelle Solidarität ist das bereits angesprochene Phänomen der Trittbrettfahrer – also derjenigen Personen, die versuchen, in den Genuss von Leistungen, Gütern etc. zu kommen, ohne dafür einen Beitrag geleistet oder den entsprechenden Anspruch zu haben. Bei den öffentlichen Gütern muss der Staat deshalb sicherstellen, dass die Beteiligung an der Produktion bzw. die entsprechenden Lasten gerecht verteilt und die diesbezüglichen Regelungen auch eingehalten werden. Hechter hat zu diesem Aspekt darauf verwiesen, dass die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten für die Einhaltung der Regeln und die Beteiligung an den Lasten eine entscheidende Rolle spielen.¹⁵³ Die Kosten, die für die Kontrollmaßnahmen entstehen, werden in der Regel auf die Allgemeinheit umgelegt. Der Staat nimmt seine Rolle als Garant nicht nur in Bezug auf die öffentlichen Güter wahr, sondern auch in Bezug auf kleinere Gruppen. Hierbei obliegt es dem Staat jedoch nicht, das Trittbrettfahrtum einzudämmen, sondern, die grundlegenden Rahmenbedingungen zu schaffen, um z.B. die der Gruppe immanenten Güter zu schützen.

Eine weitere Herausforderung besteht für die soziale Kohäsion, wenn im betreffenden Staat lebende Akteur:innen zwar dem Recht unterworfen sind, aber nicht Zugang zu allen Rechten und Pflichten der instrumentellen Solidarität haben, sondern nur zu einigen. Die Staatszugehörigkeit als exkludierender Faktor von Rechten, Pflichten oder politischer Teilhabe stellt die zentrale Herausforderung zur sozialen Kohäsion dar. Neben dieser gibt es auch Weitere: Lukes vertritt die Position,¹⁵⁴ dass für einige von ihnen der Status der Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft im Verhältnis zu ihrem rechtlichen Status ein Problem aufwirft. Dies betrifft vor allem diejenigen, die fremd erscheinen und oft auch gar nicht dazu gehören wollen, sondern sich abgrenzen.¹⁵⁵ Nach Lukes sollten daher erstens die Sozialrechte

¹⁵³ Kontrolle und Sanktionen müssen nach Hechter dabei im richtigen Maß angewandt werden.

¹⁵⁴ Lukes 1998, S. 393f.

¹⁵⁵ Sutterlüty 2010.

um kulturelle Aspekte erweitert werden (Ermöglichung des Zugangs zu Ressourcen der eigenen Kultur) und zweitens die Verbindung zwischen Armut, Bildungsman-gel und ethnischer Zugehörigkeit aufgehoben werden. Aber die Immigrant:innen wollen vielleicht gar keine Bürger:innen des Staates werden – und hieraus ergibt sich die Spannung zu ihrem bereits in Teilen realisierten Status: Sie sind der Politik und der Regierung des Staates bereits durch das Betreten des Hoheitsgebiets unterworfen, kommen aber noch nicht in Genuss aller Rechte und Pflichten, sondern nur einiger. Wenn man sie ausschließt, schafft dies eine zusätzliche Klasse von »Bürgern«,¹⁵⁶ was auf lange Sicht die soziale Kohäsion und somit auch die Solidarität negativ beeinflussen kann, denn sie unterstehen rechtlich denselben Pflichten, genießen aber nicht alle aus dem wohlfahrtsstaatlichen Prinzip entspringenden Vor-teile.

Eine weitere Herausforderung für die instrumentelle Solidarität und die Rechtfertigung des Wohlfahrtsstaates ist, dass die Individuen in den gegenwärtigen Ge-sellschaften eher bereit sind, kurzfristige anstelle von langfristigen Verpflichtungen zu übernehmen, was zu einem Legitimations- und Akzeptanzverfall beim Wohl-fahrtsstaat führt. Dies bedeutet nicht, dass jüngere Generationen keine solidari-schen Verpflichtungen mehr eingehen, sondern dass sie diese nur ohne eine lang-fristige Bindung übernehmen wollen. Nach einer Studie von Klages engagieren sich jüngere Generationen oft ehrenamtlich, bleiben aber z.B. durch Wohnortwechsel nicht mehr einem Verein dauerhaft zugehörig, sondern wechseln häufiger die Or-ganisation.¹⁵⁷ Nach Münkler ist die Verstaatlichung von Solidarität nicht auf Be-ständigkeit ausgelegt – aufgrund einer möglichen Überforderung der Subjekte, des inhärenten Enttäuschungspotenzials und der Hypothese der Unterforderung, die besagt, dass Solidarität beständig praktiziert sein müsse, da sich ansonsten die Fähigkeit zur Solidarität zurückbilde.¹⁵⁸ Münkler sieht auch in der Brexit-Diskussion ein Anzeichen für eine Entsolidarisierung auf europäischer Ebene, die er auch darin begründet sieht, dass es in der EU eher ethnisch-kulturelle Identifikationen als po-litische Willensgemeinschaften gibt.¹⁵⁹ Die positive Fortsetzung des europäischen Zusam-menhalts hält er nur mit einem Wandel in den einzelnen Gesellschaften für mög-lich, wie er in dem gemeinsam mit seiner Frau herausgegebenen Werk *Die neuen Deutschen* für Deutschland zeigt.¹⁶⁰ Hier verweist Münkler unter anderem darauf, dass es für den Nationalstaat Deutschland notwendig ist, Nicht-Staatsbürger:innen

¹⁵⁶ Ein Beispiel sind hier die »Gastarbeiter«, die nicht als »Gäste« behandelt werden sollten, weil sie keine Gäste sind, sondern ein regulärer Teil der Marktwirtschaft – demnach sollten ihnen auch die gleichen Ansprüche zukommen wie allen Arbeitern. Lukes 1998, S. 397.

¹⁵⁷ Klages 2000.

¹⁵⁸ Münkler 2004, S. 23–25.

¹⁵⁹ Soboczynski, 01.09.16.

¹⁶⁰ Münkler und Münkler 2016.

aufzunehmen und – dies in zweierlei Hinsicht: einmal für die bereits im Land befindlichen Geflüchtete und zum anderen, um eine »offene und leistungsorientierte Gesellschaft« (Münkler und Münkler 2016, S. 289) zu bleiben. Dafür ist es nicht ausreichend, die formelle Mitgliedschaft zu verleihen, sondern die neuen Mitglieder müssen in die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft integriert werden. Entgegen anderen Theoretiker:innen, die eine Internationalisierung auf europäischer Ebene forcieren, betont Münkler die Rolle des Nationalstaates als geeigneten »Solidaritätsgenerator«:

Zweifellos kann man die Auffassung vertreten, die Vorstellung der Nation sei in der Welt des 21. Jahrhunderts antiquiert, und deswegen dafür optieren, den Nationalbegriff völlig aufzugeben und nur mit dem Begriffspaar von Staat und Gesellschaft zu operieren. Das hat aber zwei bedenkenswerte Konsequenzen: Erstens überlässt man dann das stark emotional besetzte Nationskonzept anderen, die es politisch nutzen; zweitens verzichtet man auf eine politische Kategorie, die wie kaum eine andere in der Lage ist, Solidarität und gegenseitige Hilfsbereitschaft zu mobilisieren. Tatsächlich ist die Vorstellung von nationaler Zugehörigkeit und Identität das Gegenmittel zu einer Gesellschaft, die allein aus Tauschakten unter gegenseitiger Nutzenerwartung besteht. Dass wir uns in einigen Lebensbereichen weiter in diese Richtung entwickeln werden, ist absehbar. Umso dringlicher brauchen wir jedoch den Solidaritätsgenerator Nation – freilich auch eine Vorstellung von Nation, die hinreichend modernisiert ist, um den Herausforderungen unserer Gegenwart und Zukunft zu begegnen. (Münkler und Münkler 2016, S. 290)

Bei der über den nationalen Rahmen erweiterten instrumentellen Solidarität treten – insbesondere in der aktuellen Realisierung und Umsetzung im Rahmen der EU – Herausforderungen zutage, die eine Differenz zwischen der Theoriebildung und der tatsächlichen Praxis zeigen. Dies lässt sich am Beispiel der Solidarität in Bezug auf die »Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik« (GASP) verdeutlichen.

In der Außen- und Sicherheitspolitik laufen zwei unterschiedliche Tendenzen zusammen: Auf der einen Seite nimmt die Solidarität einen immer größeren Stellenwert bei der europäischen Integration ein und auf der anderen Seite erfährt die GASP einen Bedeutungsverlust. Seit Gründung der EU ist das Prinzip der Solidarität in der Außen- und Sicherheitspolitik auf europäischer Ebene von Bedeutung, wie sich an dem Ziel der gemeinsamen Friedenssicherung ablesen lässt. Im Vertrag von Lissabon wird Solidarität nun als Ziel der GASP festgelegt, sowohl nach innen als auch nach außen.¹⁶¹ Die Beistandsverpflichtungen aus dem Lissabon-Vertrag werden jedoch durch andere Artikel (z.B. Artikel 42 Absatz 7) relativiert sowie in Umfang und Wirksamkeit eingeschränkt, was direkte Auswirkungen auf die angewandte Solidarität hat. Wenn man die Solidarität in diesem Politikfeld betrachtet,

¹⁶¹ Rüger 2014, S. 252.

lassen sich dort zwei Solidaritätsanwendungen finden: erstens die Solidarität im engeren Sinne, z.B. als Beistand bei einem Angriff, und zweitens im weiten Sinne, z.B. zur Konsultation oder Unterlassung schädlicher Handlungen. Solidarität in Bezug auf die erste Anwendung, also nach der Beistandsklausel, wurde bisher noch nicht von einem Mitglied der EU eingefordert und ist somit noch nicht erprobt. Sie bleibt bisher eine Solidarität auf dem Papier, die selbst auf diesem nicht näher ausgestaltet ist. Wie und ob sie umgesetzt werden kann, ist offen.¹⁶² Der andere Anwendungsbereich der Solidarität zeigt bei näherer Betrachtung, dass Solidarität nichts Feststehendes ist, sondern von den Mitgliedern je nach Situation ausgelegt wird. Dies entspricht nicht dem »rhetorischen Überschwang« aus dem Lissabon-Vertrag, der ein »Feuerwerk der Solidarität« vermuten lässt, sondern »bei der Solidarität in der GASP [handelt es sich] um ein eher weiche[s], um nicht zu sagen ineffektives Prinzip, dessen Durchsetzung keiner supranationalen Kontrollinstanz unterworfen ist. Solidarität steht in der weitgehend intergouvernemental organisierten GASP somit immer im Schatten der einzelstaatlichen Souveränität.« (Rüger 2014, S. 260)

Die Diskrepanz zwischen der in den europäischen Verträgen angekündigten umfassenden Solidarität und der tatsächlich wirksam werdenden beschränkt sich nicht auf dieses Politikfeld. Ein Grund dafür liegt in der weiterhin bestehenden Souveränität der Nationalstaaten und deren Eigeninteressen, wie im Abschnitt über die Motivation und die Gründe des solidarischen Handelns bereits beschrieben wurde. Bei Solidarität zwischen unterschiedlichen Organisationen, Institutionen oder Staaten besteht die Herausforderung, die Gemeininteressen und die Eigeninteressen zu harmonisieren. Dies kann mit Tosun verdeutlicht werden, der anhand der europäischen Umweltpolitik aufzeigt, dass die in Artikel 222 im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthaltene Solidaritätsklausel, die bei Umweltkatastrophen aktiviert werden soll, von den Mitgliedern unterschiedlich ausgelegt und somit auch unterschiedlich angewendet wird. Die solidarischen Handlungen nehmen hier dann zu, wenn damit keine innenpolitischen Kosten verbunden sind, und nehmen ab, wenn dies der Fall ist.¹⁶³ Knodt und Piefer weisen bei ihrer Betrachtung der Solidarität im Hinblick auf die Koordinierung von energiepolitischen Maßnahmen darauf hin, dass jede Solidarität in der EU die unterschiedlichen politischen Ebenen in der EU berücksichtigen muss. Dies meint, dass sich ihrer Auffassung nach Solidarität auch dem Subsidiaritätsprinzip unterordnen muss, das in der EU meist einen Vorrang hat.¹⁶⁴ »Damit wird Solidarität nicht nationalstaatliche Solidarität ersetzen, sondern nur für einen bestimmten Teil eines Politikfeldes eine ergänzende Solidarität schaffen.« (Knodt und Piefer

¹⁶² Rüger 2014, S. 257.

¹⁶³ Tosun 2014, S. 214.

¹⁶⁴ Knodt und Piefer 2014, S. 221.

2014, S. 221) Das Politikfeld der Energie fällt in den Bereich der geteilten Kompetenzen der EU, d.h., die Entscheidungen müssen einstimmig von den Mitgliedern beschlossen werden. Die Grenze der Solidarität besteht somit darin, dass die individuelle Nutzenmaximierung der Mitgliedsstaaten im Vordergrund steht und weniger gemeinsames solidarisches Handeln erreicht wird.¹⁶⁵ Darauf weist auch Ondarza in seinem Artikel hin: Die Artikel im Vertrag von Lissabon sind seiner Meinung nach nicht spezifisch genug im Hinblick auf die Solidaritätsklausel und deren anwendungsorientierte Auslegung. Daher bleibt diese Klausel nur ein rein symbolischer Vertragsartikel und hat keine Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten. Dies zeigt er am Beispiel des Artikels 222 AEUV, der Solidaritätsklausel für die Themen Terrorabwehr und Naturkatastrophen.¹⁶⁶ Diese Solidaritätsklausel, differenziert sich von der Beistandsklausel nach GSVP (Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) Art. 42 (7). Letztere bezieht sich auf bewaffnete Angriffe und die Solidaritätsklausel auf vom Menschen verursachte Katastrophen bis hin zum Terrorismus, aber schon hier wird deutlich, dass eine Zuordnung von konkreten Situationen schwierig sein kann, da Szenarien denkbar sind, in denen Terror mit einem bewaffneten Angriff gleichgesetzt werden kann. Der Artikel 222 AEUV erlaubt viel Flexibilität: Die Wahl der Mittel bei der Unterstützung unterliegen der Entscheidung der Nationalstaaten, ebenso können präventive und reaktive Maßnahmen angewandt werden. Das Haupteinsatzgebiet bezieht sich auf die Mitgliedsstaaten der EU, aber der Artikel sieht auch die Unterstützung anderer Staaten vor. Die Auslegungsmacht der Nationalstaaten kann sich dabei negativ auf die zu erbringende Unterstützung auswirken (Überschneidungen, Lücken, Verzögerungen etc.). Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, soll eine Umsetzungentscheidung zu Art. 222 AEUV entstehen, die regelt, durch wen, ob und wie Unterstützung zu gewähren ist. Wie bereits erwähnt, sind im Vertrag von Lissabon konkrete Aspekte nicht hinreichend geregelt und so bleibt auch dieser Artikel weitestgehend symbolischer Natur; bislang hat sich auch noch kein Mitgliedsstaat auf ihn berufen.¹⁶⁷ Bei der aktuellen Umsetzung von präventiven Hilfsleistungen beobachtet der Autor, dass diese zunehmend an Gegenleistungen geknüpft werden und nicht aus altruistischen Gründen erfolgen.

Bisher wurde darauf verwiesen, dass die Wirksamkeit der Regelungen in der EU eingeschränkt ist, weil der regulatorische Rahmen noch beständig entwickelt wird. Brunkhorst bemängelt in diesem Zusammenhang, dass in diesen Entwicklungsprozess die Bürger:innen noch nicht eingebunden sind und damit kein europäisches Aktivvolk besteht, sodass die Gefahr einer Technokratie drohen könnte.¹⁶⁸ Ei-

¹⁶⁵ Knodt und Piefer 2014, S. 236.

¹⁶⁶ Ondarza 2014, S. 267f.

¹⁶⁷ Ondarza 2014, S. 284.

¹⁶⁸ Brunkhorst 2002, S. 234.

ne mangelnde starke Öffentlichkeit findet sich jedoch nicht nur in der EU, sondern auch auf transnationaler Ebene:

Man kann das dialektische Zusammenspiel von entscheidungsschwacher Weltöffentlichkeit und juristisch (relativ) starken Grund- und Menschenrechten als Gefährdung der bestehenden starken Öffentlichkeit demokratischer Bürgergesellschaften beschreiben. Diese Gefahr ist aber, wie wir gesehen haben, nur solange akut, wie es keine transnationalen Äquivalente demokratischer Selbstorganisationen gibt, und da es sie nicht gibt, wohl aber ›politische, wirtschaftliche und soziale Interessen und Verfahren, welche demokratische Rechtfertigung scheuen,‹ ist die Gefahr akut, und es besteht kein Grund, die negative Dialektik der Globalisierung schönzureden. (Brunkhorst 2002, S. 203)

Die derzeit vorherrschende Menschenrechtskultur kann als eine schwache Öffentlichkeit beschrieben werden, die auf eine Politik des Appells gerichtet ist, aber Brunkhorst sieht in den Menschenrechten auch die Funktion eines Platzhalters für eine starke Öffentlichkeit, die erst noch im Entstehen ist.¹⁶⁹ Damit sie entstehen kann, muss die kommunikative Macht gesichert und inklusiv umgesetzt werden können, also ohne einen Ausschluss von Rechtsadressaten.

Insgesamt möchte ich die Position vertreten, dass die instrumentelle Solidarität in den unterschiedlichen räumlichen Dimensionen auf unterschiedliche, aber auch auf wichtige identische Grenzen stößt. Fehlende Akzeptanz bzw. Nicht-Befolgung sind dabei Herausforderungen, die sowohl bei Gruppen innerhalb als auch im Rahmen des Nationalstaates sowie auch auf internationaler Ebene auftritt. Die fehlende Akzeptanz kann dabei unterschiedliche Gründe haben und, um Hechters Ansatz wieder aufzugreifen, von einem reinen Eigeninteresse und dem Nutzen der Chance, in den Genuss eines Gutes zu kommen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen – wobei solch ein Verhalten nicht nur auf den von Hechter untersuchten nationalen Rahmen zutreffen muss – über die Ablehnung der im Recht verankerten Handlungsnormen¹⁷⁰ bis hin zu einer Ablehnung aus Enttäuschung oder Überforderung.

Eine weitere Grenze und zugleich Herausforderung für die instrumentelle Solidarität ist die Mitgliedschaft: Ohne diese bestehen keine Rechte und Pflichten, wobei die Vergabe der Mitgliedschaft exklusiv ist und die Festlegung der Kriterien willkürlich. Eine Veränderung der Zugangsbedingungen kann dabei Auswirkungen auf die Akzeptanz der instrumentellen Solidarität haben.

Enttäuschungen sowie das Nicht-Durchsetzen-Können von Pflichten können insgesamt zum langsamem weiteren Verfall der Legitimität der instrumentellen Solidarität beitragen. Innerhalb des Nationalstaates, in Vereinen o. ä. kann dies den

¹⁶⁹ Brunkhorst 2002, S. 211.

¹⁷⁰ Ein plakatives und extremes Beispiel hierfür sind die Reichsbürger.

Austritt, also die Rückgabe der Mitgliedschaft, nach sich ziehen – auf europäischer Ebene kann dies auch am Beispiel des Brexit beobachtet werden. Die Mitgliedschaft im Rechtsraum des Nationalstaates kann hingegen nicht ohne weiteres zurückgegeben werden. Zwar gibt im Zusammenhang mit Ein- und Auswanderung Fälle, bei denen dies erfolgen kann, aber auch hier ist ein Ausschluss zunächst an die erfolgreiche Aufnahme in einen anderen Rechtsraum geknüpft.¹⁷¹

Für die europäische instrumentelle Solidarität muss hervorgehoben werden, dass diese häufig unterbestimmt ist und relativiert wird. Dies liegt am Machtverhältnis zwischen der EU und den Nationalstaaten. Somit ist die Solidarität hier noch sehr eingeschränkt und wird von den Mitgliedern auch nicht eingefordert.

3.3.10 Transformationspotenzial

Noch stärker als die sozialintegrative ist die instrumentelle Solidarität eine bewahrende und stetige Form der Solidarität. Dies röhrt in erster Linie daher, dass sie als eine Verstärkung der sozialintegrativen Solidarität verstanden werden kann. Dies bezieht sich nicht auf alle Elemente, die in der sozialintegrativen Solidarität angetroffen werden, aber doch auf einige, wie mit Durkheim gezeigt wurde. Der Erhalt des Status quo und somit der grundsätzlichen Übereinkünfte einer Gesellschaft oder Gemeinschaft sind das zentrale Anliegen dieser Solidarität. Dies beinhaltet auf der einen Seite, Sanktionen auszusprechen, auf der anderen Seite aber auch, die vereinbarten Bedingungen bei Aufforderungen durch die Individuen zu garantieren. Als dynamisch kann diese Verwendungsform nicht bezeichnet werden, aber sie ist dennoch wandelbar. Die Anpassungen können sich dabei durch Forderungen der Individuen ergeben, durch Veränderungen in den gesellschaftlich geteilten Vorstellungen etc. Entscheidend dabei ist, dass diese Änderungen sich auch im Recht ausdrücken müssen und somit eine Anpassung nicht schnell erfolgt. Der Wandel erfolgt jedoch beständig, sodass diese Form der Solidarität als bewahrend, aber im permanenten Wandel befindlich verstanden werden kann.¹⁷² Der Bezugsgegenstand dieser Verwendungsform ist immer die Gegenwart mit der Ausrichtung, die Gegenwart und die Zukunft identisch zu gestalten. Durch den Bezug auf einen Rechtsraum ist diese Solidarität auch immer partikular und exklusiv. Preuß fasst dies so zusammen, dass das Solidaritätskonzept in seiner Reichweite genau so beschränkt ist wie

¹⁷¹ Eine Ausbürgerung wurde allerdings von einigen Staaten seit dem Beginn des Ersten Weltkrieges bis zum Zweiten Weltkrieg durchgeführt, um ehemaligen Angehörigen der verfeindeten Staaten, die in der Zwischenzeit eingebürgert waren, den Schutz des Staates zu entziehen. Agamben, 04.07.01.

¹⁷² Hartmann 1962, S. 427. Diese Argumentation findet sich auch bei Dean, auch wenn diese sich mit einem universalen Anspruch der Solidarität auseinandersetzt. Dean 1996, S. 105.

die Reichweite des Nationalstaatskonzepts – d.h. auch, dass die Solidaritätspflichten der Menschen nicht in universalen Prinzipien begründet sind.¹⁷³ Auf die Optionen zu einer Universalisierung wird in Kapitel 3.5 noch eingegangen.

Im Hinblick auf das Verhältnis der bisherigen Solidaritätsformen zueinander betont Münkler, dass kurzfristiges – oftmals politisch motiviertes – Engagement der Zivilgesellschaft genau diejenigen Orte betrifft, an denen Solidarität noch nicht durch eine rechtlich gestärkte Erwartungssicherheit oder die Instrumentalisierung von Eliten erreicht wurde.¹⁷⁴ Diese kurzfristige Solidarität wird als politische Solidarität im folgenden Unterkapitel vorgestellt.

Bei der Betrachtung der internationalen instrumentellen Solidarität lassen sich insbesondere der Wandel und die Entwicklung innerhalb eines Anwendungsbereichs zeigen. Dies bezieht sich einmal auf die Ausdehnung und die Inhalte, sodann aber auch auf die zukünftige Dimensionierung, die dieser Solidarität zugesprochen wird. Dies lässt sich wieder am Beispiel der EU verdeutlichen, deren räumliche Ausdehnung sich über die Jahre verändert hat, wobei immer mehr Staaten integriert und zu Akteur:innen dieser Solidarität gemacht wurden, mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten. Aber auch die inhaltliche Ausrichtung verändert sich in der EU. Den Ursprung hierfür sieht Rüger bereits im Schuman-Plan.¹⁷⁵ Über den Vertrag von Maastricht bis hin zum Vertrag von Lissabon nimmt der Bezug zur Solidarität und zu den geregelten Pflichten und Rechten zu. Aber gerade ab dieser Ausdehnung werden von unterschiedlichen Autor:innen auch die aktuellen Grenzen der Solidarität aufgezeigt – nämlich, dass die Regelungen noch nicht hinreichend verbindlich und präzise sind und dass ein europäisches Aktivvolk fehlt, welches die Solidarität weiterentwickeln könnte. Damit zeigt sich zumindest bei einer theoretischen Reflexion, wohin sich die Solidarität im institutionalisierten europäischen Kontext entwickeln kann bzw. sollte. Diese Verwendungsform der Solidarität verdeutlicht noch einmal, dass die Solidaritätsbeziehungen immer in ihrem historischen Kontext zu sehen sind – aber auch, dass die Solidarität dynamisch ist und sich die Motive und Ziele wandeln können.¹⁷⁶

Diese Wandelbarkeit in der spezifischen Bedeutung der Solidarität lässt sich entlang der Entwicklung der Anwendungsbereiche in der EU zeigen. Dass der Begriff der Solidarität zunehmend in unterschiedlichen Anwendungsgebieten mit einer unterschiedlichen Bedeutung zum Einsatz kommt, zeigt, wie stark das Verständnis des Begriffs abhängig von der Praxis ist. Seit Gründung der EU hat der Begriff der Solidarität in der Beziehung der EU zu den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) eine bedeutende Rolle gespielt. In den letzten Jahren

¹⁷³ Preuß 1998, S. 403.

¹⁷⁴ Münkler 2004, S. 26.

¹⁷⁵ Rüger 2014, S. 243f.

¹⁷⁶ Börner, S. 287.

hat der Begriff in diesen Anwendungsbereichen seinen Stellenwert eingebüßt und sich dafür in den Wirtschafts- und Finanzdiskussionen innerhalb der EU etabliert. Zusammengefasst verschiebt sich die Anwendung der Solidarität zunehmend von einem außereuropäischen Fokus auf einen innereuropäischen.¹⁷⁷ »Grundsätzlich gilt Solidarität als unabdingbar für den europäischen Integrationsprozess, da der Kerngehalt von Solidarität in der Erkenntnis wurzelt, dass die Verwirklichung individueller Ziele von der Erfüllung gemeinschaftlicher, insbesondere gemeinwohlorientierter Ziele abhängig ist.« (Tannous 2014, S. 289)

Binneneuropäische Solidarität ist eine Erweiterung der instrumentellen Solidarität: Je mehr man sich einer Außenperspektive zuwendet, desto näher gelangt man zur Vorstellung einer universalen Solidarität. Da diese Form der Solidarität aber in den Verträgen der EU begründet ist, wie in diesem Unterkapitel bereits rekonstruiert wurde, besteht dennoch ein qualitativer Unterschied zur universalen Solidarität, da jene sich auf die Gemeinsamkeit des Menschseins berufen könnte. Auch unterscheidet sich die räumliche Ausdehnung der instrumentellen Solidarität von jener der politischen Solidarität: Letztere findet sich eher in Formationen wie den GJN. Die Ausrichtung auf die Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft findet sich auch bei der Beschreibung der GJN, die versuchen, eine Solidarität zu etablieren, welche auf einer geteilten Vision von einer besseren Zukunft basiert. Da einige GJN ihre Vorstellung bereits im heutigen Leben umzusetzen versuchen (präfigurative Politiken) ist aber der Fokus der gemeinsamen solidarischen Handlungen in diesen Fällen nicht als Idealzustand in ferner Zukunft, sondern als ein Erproben und als kontinuierliche Transformation im Hier und Jetzt zu verstehen.¹⁷⁸ Diese Transformation hin zu einer politischen Solidarität ist ein Aspekt, den auch Frankenberg verdeutlicht. Er untersucht in seinem Werk *Die Verfassung der Republik* in Bezug auf die Solidarität die Frage, welche unterschiedlichen Antworten die Strömungen der Politik auf die soziale Frage und das Problem der schwindenden Solidarität bieten.

Alle Industriegesellschaften institutionalisieren, beginnend am Ausgang des 19. Jahrhunderts, moralisch unterschiedlich anspruchsvolle und ökonomisch unterschiedlich sichere Formen öffentlicher Unterstützung und Sozialhilfe. Das Problem der Solidarität scheint auf elegant-etatistische Weise gelöst zu sein: Der Sozialstaat praktiziert sie, gleichsam als Ausfallbürgé, im Wege der Ersatzvolumen für die dazu anscheinend unfähige »Gesellschaft der Individuen«. Die Aufgabe der sozialen Integration und der gerechten Verteilung wird nunmehr in unterschiedlichem Ausmaß, aber doch ganz überwiegend sozial-wohlfahrtsstaatlichen Institutionen überantwortet. (Frankenberg 1997, S. 163)

¹⁷⁷ Tannous 2014, S. 289.

¹⁷⁸ Routledge and Cumbers 2016.

Der Staat erhält durch die instrumentelle Solidarität somit die soziale Verantwortung, die er mittels Kontroll- und sozialen Disziplinierungsmaßnahmen umsetzt. Frankenberger zeigt im Weiteren auf, dass dieses Modell des Wohlfahrtsstaates in die Krise gerät, weil der Wohlfahrtsstaat dieser Ausprägung nur in konjunkturstarken Zeiten einen befriedigenden materiellen Ausgleich schafft – sofern sich die Ausgangslage verändert, entstehen jedoch Verteilungskämpfe, die dazu führen, dass der Wohlfahrtsstaat nicht mehr akzeptiert wird und neue Lösungen gefordert werden.¹⁷⁹ Die Forderungen sind dabei je nach politischem Lager sehr unterschiedlich und können von einer Ethik des Verzichts über ein Grundeinkommen bis hin zur Privatisierung und einem Abbau von Sozialleistungen reichen. Aus diesen aufkommenden Verteilungs- und Deutungskämpfen entspringen politische Bewegungen, die versuchen, ihre Positionen durchzusetzen.¹⁸⁰ Die Funktionsweise der politischen Solidarität und ihrer Gruppen wird im Unterkapitel 3.3 erläutert.

Zusammengefasst ist die instrumentelle Solidarität darauf ausgerichtet, die aus der sozialintegrativen Solidarität entnommenen Handlungsnormen festzuschreiben und zu bewahren. Sie bleibt dabei veränderbar durch ihren eigenen Rechtsraum. Am Prozess der Entstehung der EU kann beobachtet werden, wie eine instrumentelle Solidarität entsteht und die Aushandlungsprozesse über die festzuschreibenden Handlungsnormen erfolgen. Generell schafft sie aber Traditionen, die beständig erhalten werden sollen, und kann damit auch im Konflikt zur politischen und zur sozialintegrativen Solidarität stehen, wenn diese Formen der Solidarität sich bereits verändert haben oder im Sichverändern begriffen sind. Die instrumentelle Solidarität kann als träge und bewahrend, dabei aber auch veränderbar eingestuft werden.

3.3.11 Zusammenfassung

Die instrumentelle Solidarität ist grundsätzlich nach ihrem Auftreten auf *nationaler* und auf *transnationaler Ebene* zu differenzieren. Auf der nationalen Ebene umfasst sie einen temporär fixierten und fest definierten Rechtsraum, der meist ein Nationalstaat ist. Auf der transnationalen Ebene umfasst sie eine Ausdehnung über einen Rechtsraum hinaus, bis hin zum Zusammenschluss mehrerer Rechtsräume. Ein Beispiel hierfür sind die geltenden Menschenrechte. Davon ausgehend sind die *Subjekte* der instrumentellen Solidarität auf nationaler Ebene Bürger:innen eines Rechtsraums oder das Recht schaffende Organisationen (Staat/EU/Verein). Die solidarischen Handlungen finden dabei zwischen Staat/Organisation und Bürger:innen/Individuen statt. Auf der transnationalen Ebene sind die Subjekte Staaten oder Institutionen und die solidarischen Handlungen finden zwischen diesen Entitäten

¹⁷⁹ Frankenbergs 1997, S. 188.

¹⁸⁰ Frankenbergs 1997, S. 205.

statt. Die *Motivationen* zu solidarischen Handlungen auf der nationalen Ebene sind zumeist solche, die der Absicherung dienen: der Erstellung von Erwartungssicherheit, dem Schutz vor Willkür, der Legitimation des Wohlfahrtsstaats und der Produktion von gemeinsamen Gütern. Auf der transnationalen Ebene werden solidarische Handlungen im Vorfeld durch rational-ökonomische Entscheidungsfindung getroffen oder wegen der kollektiven Zugehörigkeit. Auf der nationalen Ebene müssen bei den Subjekten keine bewussten *Hintergrundinformationen* vorausgesetzt werden. Spezielles bewusstes Wissen ist nur bei einigen Partikulargruppen z.B. im Hinblick auf Aufnahmeveraussetzungen oder besondere Pflichten gewünscht. Auf der transnationalen Ebene gibt es zwischen den Entitäten ein geteiltes Wissen um die Partikulargruppe, da die Aufnahme nur mit Einwilligung und der Übernahme von Kosten erfolgt. Über einen bestimmten Zeitraum wird das Geteilte der Partikulargruppe in die soziale Identität der einzelnen Subjekte überführt. Auf der nationalen Ebene können manche Pflichten der instrumentellen Solidarität rechtlich eingefordert werden, sofern diese in der Gesellschaft durch das Recht reglementiert werden (*rechtlicher Zwang*). Sofern dies nicht der Fall ist, ist die solidarische Handlung freiwillig und eine Erwartungsstabilität wird nur durch sozialen Zwang oder die Androhung von Sanktionen (Ausschluss) sichergestellt. Die instrumentelle Solidarität hat auf nationaler und transnationaler Ebene einen *deskriptiven* Charakter: Sie beschreibt gesellschaftskonforme Handlungen (Gesellschaftlicher Ist-Zustand), die sie dadurch zugleich sichert und erneuert, und fordert deren Einhaltung. Ein appellatives Element besteht auf transnationaler Ebene in der aktiven Einforderung der Beiträge der Akteur:innen. Dabei sind die solidarischen Handlungen *passiv* und durch die Interaktion mit Institutionen unpersönlich. Auf der transnationalen Ebene stellt es sich grundsätzlich ebenso dar. Hier besteht in der EU aktuell allerdings die Herausforderung in der Umsetzung, da ein effektiver rechtlicher Zwang auch einer Möglichkeit zur Durchsetzung des Rechts bedarf, welche auf transnationaler Ebene nicht umfänglich gegeben ist. Die solidarischen Handlungen sind auf transnationaler wie auf nationaler Ebene grundsätzlich passiv, aber da auf transnationaler Ebene noch ein Prozess der Entstehung und Erneuerung abläuft, machen die entsprechenden Verhandlungen die solidarischen Handlungen hier *bewusst* und *aktiv*. Das Verhältnis der instrumentellen Solidarität zur *Gerechtigkeit* ist auf nationaler und transnationaler Ebene ein komplementäres. Die Solidarität tritt dabei als Prinzip der Gerechtigkeit auf. Die *Grenzen* der instrumentellen Solidarität sind auf nationaler Ebene die Ausnutzung durch Trittbrettfahrer, eine sinkende Akzeptanz und ein anschließender Zerfall der Solidaritätsgruppe, sofern die Mitglieder austreten können. Auf der transnationalen Ebene bestehen die größten Herausforderungen in der Umsetzung und Durchsetzung der instrumentellen Solidarität sowie in entsprechenden Kontrollen. Das *Transformationspotenzial* ist auf beiden Ebenen dadurch gekennzeichnet, dass Handlungen der instrumentellen Solidarität einen bewahrenden Charakter haben, wobei sich das zu Bewahrende mit der Zeit ändern

kann. Gesellschaftliche Praktiken werden durch sie verstetigt, worin auch ihre Erweiterbarkeit begründet ist.

3.4 Politische Solidarität

Die Anfänge der europäischen Arbeiterbewegungen

Die industrielle Revolution veränderte die bis dahin gängigen Arbeitsabläufe und die Abhängigkeiten der Arbeiter. Handwerksgesellen hatten vor der industriellen Revolution noch die Hoffnung, als Meister selbstständig zu werden, doch in den Manufakturen, in denen die einzelnen Arbeitsschritte bis zu einem fertigen Produkt von einander getrennt und damit einfacher zu erlernen wurden, wurde diese Chance negiert. Mehr Menschen konnten diese Tätigkeiten ausführen, wodurch sich Arbeitsdauer und Arbeitslohn veränderten. Der Einsatz von Maschinen spielte in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle, denn erst durch diese wurde eine Umstellung der Prozesse ermöglicht, und gleichzeitig traten die Maschinen in Konkurrenz zu den Arbeitern.

Wenn sich Arbeiter bereits im 17. Jahrhundert zusammenschlossen und Maschinen vernichteten, Petitionen an das englische Parlament richteten oder gemeinsam Massenaktionen durchführten, kann dies als ein Aufkommen der politischen Solidarität verstanden werden. Die Arbeiter hatten eine gemeinsame Vorstellung von der Zukunft – von einem Leben, in dem sie Arbeit hatten und von dieser ihr Überleben und das ihrer Familie sicherstellen konnten –, und sie wollten diese Zukunft durch gemeinsame Aktionen erreichen. Dafür waren sie auch bereit, Sanktionen in Kauf zu nehmen.

Im Anschluss an die sozialintegrative und die instrumentelle Solidarität möchte ich nun auf eine Verwendungsform der Solidarität eingehen, welche sich zu den beiden zuvor rekonstruierten Verwendungsformen noch deutlicher abgrenzen lässt als diese beiden voneinander. Diese Verwendungsform der Solidarität wird im Zusammenhang mit konkreten Darstellungen von Solidarität sehr häufig zur Veranschaulichung angeführt und durch ihren aktiven, bewussten und aufopfernden Charakter oft als Solidarität schlechthin verstanden.

Politische Solidarität ist eine Verwendungsform der Solidarität, die das individuelle Bewusstsein, das individuelle Eintreten für gruppenspezifische Ziele und eine hierdurch entstehende Verantwortung füreinander hervorhebt.¹⁸¹ Das Individuum tritt hier klar als handelnder Akteur auf. Anlass einer politischen – meist partikularen – Solidarität können vom einzelnen erlebte und in der Gruppe geteilte Er-

181 Scholz 2008, S. 33.